

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 2135/2003 der Kommission vom 5. Dezember 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
★ Verordnung (EG) Nr. 2136/2003 der Kommission vom 5. Dezember 2003 zur Eröffnung einer Ausschreibung von Weinalkohol für neue industrielle Verwendungen Nr. 47/2003 EG	3
Verordnung (EG) Nr. 2137/2003 der Kommission vom 5. Dezember 2003 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1878/2003 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis B nach der Insel Réunion	5
Verordnung (EG) Nr. 2138/2003 der Kommission vom 5. Dezember 2003 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1875/2003	6
Verordnung (EG) Nr. 2139/2003 der Kommission vom 5. Dezember 2003 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1876/2003 nach bestimmten Drittländern	7
Verordnung (EG) Nr. 2140/2003 der Kommission vom 5. Dezember 2003 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem parboiled Langkornreis B nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1877/2003	8
Verordnung (EG) Nr. 2141/2003 der Kommission vom 5. Dezember 2003 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle	9
★ Verordnung (EG) Nr. 2142/2003 der Kommission vom 5. Dezember 2003 zur Aufhebung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1694/2002 eingeführten endgültigen Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse	11
★ Richtlinie 2003/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zum Schutz von Fußgängern und anderen ungeschützten Verkehrsteilnehmern vor und bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates	15

Preis: 18 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Richtlinie 2003/110/EG des Rates vom 25. November 2003 über die Unterstützung bei der Durchbeförderung im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftweg	26
★ Richtlinie 2003/112/EG der Kommission vom 1. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG der Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Parquat ⁽¹⁾	32
★ Richtlinie 2003/116/EG der Kommission vom 4. Dezember 2003 zur Änderung der Anhänge II, III, IV und V der Richtlinie 2000/29/EG des Rates hinsichtlich des Schadorganismus <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.	36

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2003/840/EG:

★ Beschluss des Rates vom 17. November 2003 über den Abschluss des Übereinkommens Nr. 180 des Europarats über Information und rechtliche Zusammenarbeit im Bereich der Dienste der Informationsgesellschaft im Namen der Europäischen Gemeinschaft	41
--	----

2003/841/EG:

★ Beschluss des Rates vom 1. Dezember 2003 über die Ersetzung von Mitgliedern des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds	55
--	----

2003/842/EG:

★ Beschluss des Rates vom 1. Dezember 2003 zur Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen	57
---	----

Kommission

2003/843/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 5. Dezember 2003 zur Änderung der Entscheidung 92/452/EWG betreffend die Embryo-Entnahmeeinheiten in den Vereinigten Staaten von Amerika ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4524)	58
---	----

2003/844/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 5. Dezember 2003 zur Änderung der Entscheidung 2002/613/EG hinsichtlich der zugelassenen Schweinebesamungsstationen Kanadas ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4525)	60
--	----

2003/845/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 5. Dezember 2003 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr bestimmter Tiere sowie von Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere aus Albanien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien sowie Serbien und Montenegro angesichts von Ausbrüchen der Blauzungenkrankheit ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4526)	61
--	----

2003/846/EG:

★ Beschluss der Kommission vom 5. Dezember 2003 zur Übertragung der Verwaltung der Finanzhilfe für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums im Hinblick auf die Vorbereitung des Beitritts Rumäniens an Durchführungsstellen während des Heranführungszeitraums	62
---	----

In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte

★ Beschluss 2003/847/JI des Rates vom 27. November 2003 über Kontrollmaßnahmen und strafrechtliche Sanktionen im Zusammenhang mit den neuen synthetischen Drogen 2C-I, 2C-T-2, 2C-T-7 und TMA-2	64
---	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2135/2003 DER KOMMISSION
vom 5. Dezember 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse
geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Dezember 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 5. Dezember 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die
Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	75,7
	060	86,6
	204	48,9
	212	115,9
	624	111,0
	999	87,6
0707 00 05	052	45,6
	999	45,6
0709 90 70	052	109,5
	204	72,0
	999	90,8
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	388	46,6
	999	46,6
0805 20 10	052	62,0
	204	58,6
	999	60,3
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	68,5
	999	68,5
0805 50 10	052	65,4
	388	82,9
	600	54,8
	999	67,7
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	052	38,0
	060	40,8
	064	52,4
	388	115,4
	400	75,5
	404	78,9
	720	82,7
	800	135,4
	999	77,4
0808 20 50	052	102,3
	060	53,5
	064	61,8
	400	84,7
	720	69,1
	999	74,3

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2136/2003 DER KOMMISSION**vom 5. Dezember 2003****zur Eröffnung einer Ausschreibung von Weinalkohol für neue industrielle Verwendungen Nr. 47/2003 EG**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 der Kommission vom 25. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 80,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 wurden unter anderem die Durchführungsbestimmungen zum Absatz der Alkoholbestände festgelegt, die infolge der in den Artikeln 27, 28 und 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 genannten Destillationen gebildet wurden und sich im Besitz der Interventionsstellen befinden.
- (2) Es sind Ausschreibungen von Weinalkohol zu neuen industriellen Verwendungen durchzuführen, um die gemeinschaftlichen Weinalkoholbestände zu verringern und die Durchführung von Kleinprojekten in der Gemeinschaft bzw. die Verarbeitung zu Ausfuhrwaren für industrielle Zwecke zu ermöglichen. Der von den Mitgliedstaaten gelagerte Weinalkohol besteht aus Mengen, die aus den Destillationen gemäß den Artikeln 27, 28 und 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 stammen.
- (3) Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro ⁽³⁾ müssen die Angebotspreise und Sicherheiten in Euro ausgedrückt und die Zahlungen in Euro getätigt werden.
- (4) Es ist angebracht, Mindestangebotspreise festzusetzen, die je nach Art der Endverwendung differenziert sind.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird ein Verkauf durch Ausschreibung Nr. 47/2003 EG von Weinalkohol zu neuen industriellen Verwendungen durchgeführt. Der Alkohol stammt aus den Destillationen gemäß den

Artikeln 27, 28 und 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 und befindet sich im Besitz der französischen Interventionsstelle.

Die zum Verkauf gebotene Menge beläuft sich auf 130 000 Hektoliter Alkohol von 100 % vol. Die Nummern der Behältnisse, die Lagerorte und die in jedem Behältnis enthaltene Menge Alkohol von 100 % vol sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 2

Der Verkauf wird nach den Bestimmungen der Artikel 79, 81, 82, 83, 84, 85, 95, 96, 97, 100 und 101 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 sowie des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 durchgeführt.

Artikel 3

Die Angebote sind bei der betreffenden Interventionsstelle, in deren Besitz sich der Alkohol befindet, zu hinterlegen:

Onivins-Libourne, Délégation nationale, 17, avenue de la Ballastière, boîte postale 231, F-33505 Libourne Cedex (Tel. (33-5) 57 55 20 00; Telex 57 20 25; Telefax (33-5) 57 55 20 59),

oder durch Einschreiben an diese Stelle zu senden.

Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die Ausschreibung zu neuen industriellen Verwendungen Nr. 47/2003 EG“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die betreffende Interventionsstelle adressierten Umschlag einzulegen.

Die Angebote müssen bei der betreffenden Interventionsstelle spätestens am 30. Dezember 2003, 12.00 Uhr Brüsseler Zeit, eingehen.

Jedem Angebot ist der Nachweis über die Stellung einer Teilmehrsicherheit in Höhe von 4 EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol bei der betreffenden Interventionsstelle beizufügen.

Artikel 4

Die Mindestpreise, auf die sich die Angebote beziehen können, betragen 6,50 EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol zur Herstellung von Backhefe, 26 EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol zur Herstellung von chemischen Erzeugnissen des Typs Amine und Chloral zur Ausfuhr, 32 EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol zur Herstellung von Eau de Cologne zur Ausfuhr und 7,50 EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol zu anderen industriellen Verwendungen.

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1795/2003 (ABl. L 262 vom 14.10.2003, S. 13).

⁽²⁾ ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 45. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1710/2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 98).

⁽³⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

Artikel 5

Die Probenahme ist in Artikel 98 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 geregelt. Der Preis der Proben beträgt 10 EUR je Liter.

Die Interventionsstelle übermittelt alle zweckdienlichen Angaben über die Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols.

Artikel 6

Die Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung beläuft sich auf 30 EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

AUSSCHREIBUNG VON ALKOHOL ZU NEUEN INDUSTRIELLEN VERWENDUNGEN Nr. 47/2003 EG

Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Menge in hl Alkohol von 100% vol	Bezug auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 Artikel	Alkoholart	Alkoholgehalt (in % vol)
Frankreich	Onivins-Longuefuye F-53200 Longuefuye	9	22 200	27	Rohalkohol	+ 92 %
		11	22 550	30	Rohalkohol	+ 92 %
		14	22 440	28	Rohalkohol	+ 92 %
		18	22 130	28	Rohalkohol	+ 92 %
		22	2 430	30	Rohalkohol	+ 92 %
		22	6 500	28	Rohalkohol	+ 92 %
		17	11 750	28	Rohalkohol	+ 92 %
	Onivins-Port La Nouvelle Av. Adolphe Turrel BP 62 F-11210 Port La Nouvelle	5	20 000	30	Rohalkohol	+ 92 %
	Insgesamt		130 000			

VERORDNUNG (EG) Nr. 2137/2003 DER KOMMISSION**vom 5. Dezember 2003****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1878/2003 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis B nach der Insel Réunion**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der Kommission vom 6. September 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Reis nach der Insel Réunion ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1453/1999 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1878/2003 der Kommission ⁽⁵⁾ wurde eine Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von Reis nach der Insel Réunion eröffnet.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22

der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 ist die Festsetzung einer Höchstsubvention nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die vom 1. bis 4. Dezember 2003 im Rahmen der Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis B des KN-Codes 1006 20 98 nach der Insel Réunion gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1878/2003 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Dezember 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 261 vom 7.9.1989, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 23.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2138/2003 DER KOMMISSION**vom 5. Dezember 2003****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1875/2003**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1875/2003 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95

genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1875/2003 genannten Ausschreibung anhand der vom 1. bis 4. Dezember 2003 eingereichten Angebote auf 153,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Dezember 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2139/2003 DER KOMMISSION**vom 5. Dezember 2003****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1876/2003 nach bestimmten Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1876/2003 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

(3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1876/2003 genannten Ausschreibung anhand der vom 1. bis zum 4. Dezember 2003 eingereichten Angebote auf 153,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Dezember 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2140/2003 DER KOMMISSION
vom 5. Dezember 2003

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem parboiled Langkornreis B nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1877/2003

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1877/2003 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die im Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.
- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

(4) Zwecks ausgewogenerer Verwaltung der Mengen, für die bei der Ausfuhr eine Erstattung gezahlt wird, empfiehlt es sich, für die Angebote in Höhe der Höchstaufuhrerstattung einen Zuteilungskoeffizienten festzulegen.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem parboiled Langkornreis B nach bestimmten Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1877/2003 genannten Ausschreibung anhand der vom 1. bis 4. Dezember 2003 eingereichten Angebote auf 290,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Für die Angebote in Höhe der Höchstaufuhrerstattung wird ein Zuteilungskoeffizient von 50 % festgelegt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 6. Dezember 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2141/2003 DER KOMMISSION
vom 5. Dezember 2003
zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise
und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 624/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1166/2003 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2128/2003 ⁽⁶⁾, festgesetzt.

- (2) Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Dezember 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 162 vom 1.7.2003, S. 57.

⁽⁶⁾ ABl. L 319 vom 4.12.2003, S. 10.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 5. Dezember 2003 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	15,27	8,96
1701 11 90 ⁽¹⁾	15,27	15,26
1701 12 10 ⁽¹⁾	15,27	8,72
1701 12 90 ⁽¹⁾	15,27	14,74
1701 91 00 ⁽²⁾	17,24	18,34
1701 99 10 ⁽²⁾	17,24	12,89
1701 99 90 ⁽²⁾	17,24	12,89
1702 90 99 ⁽³⁾	0,17	0,47

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2142/2003 DER KOMMISSION**vom 5. Dezember 2003****zur Aufhebung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1694/2002 eingeführten endgültigen Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3285/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über die gemeinsame Einfuhrregelung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 518/94 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2474/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1765/82, (EWG) Nr. 1766/82 und (EWG) Nr. 3420/83 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 427/2003 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 18,

nach Konsultationen in dem gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3285/94 bzw. der Verordnung (EG) Nr. 519/94 eingesetzten Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

VERFAHREN

- (1) Am 27. September 2003 führte die Kommission in Anschluss an eine vollständige Untersuchung betreffend 21 Stahlerzeugnisse endgültige Schutzmaßnahmen gegenüber sieben jener Stahlerzeugnisse ein, und zwar gegenüber warmgewalzten Coils aus nicht legiertem Stahl, warmgewalzten Blechen aus nicht legiertem Stahl, warmgewalztem Schmalband aus nicht legiertem Stahl, warmgewalzten Flacherzeugnissen aus legiertem Stahl, kaltgewalzten Blechen, Rohrstücken (< 609,6 mm) und Flanschen (andere als aus nicht rostendem Stahl). Im Einzelnen kam die Kommission für jedes Erzeugnis zu dem Schluss, dass die infolge unvorhergesehener Entwicklungen gestiegenen Einfuhren eine schwere Schädigung der Gemeinschaftshersteller verursacht hatten. Die Kommission stellte ferner fest, dass aufgrund einer von den Vereinigten Staaten am 5. März 2002 eingeführten Schutzmaßnahme gegenüber einer Vielzahl von Stahlerzeugnissen die Einfuhren in die Gemeinschaft wahrscheinlich weiter steigen würden und sich dadurch die Lage der Gemeinschaftshersteller erheblich verschlechtern dürfte.
- (2) Daher wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 1694/2002 der Kommission ⁽⁵⁾ endgültige Schutzmaßnahmen eingeführt. Unter Randnummer 705 jener Verordnung erinnerte die Kommission jedoch daran, dass die Schutzmaßnahmen angesichts der Auswirkungen der Einfuhren, die infolge der US-amerikanischen handelspolitischen Maßnahmen, die in den US-Schutzmaßnahmen gipfelten, gestiegen waren, eingeführt wurden, und verpflichtete sich, die Notwendigkeit von Maßnahmen erneut zu prüfen, falls sich die Umstände änderten.
- (3) Inzwischen haben sich die Umstände, wie für jedes Erzeugnis im Folgenden dargelegt, geändert. Seit der Einführung der Schutzmaßnahmen durch die Kommission haben sich die Mengen der Einfuhren auf den europäischen Stahlmarkt stabilisiert. Außerdem kündigten die USA am 4. Dezember 2003 die Aufhebung der US-Schutzmaßnahmen im Stahlbereich an.

⁽¹⁾ ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 53.

⁽²⁾ ABl. L 286 vom 11.11.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 67 vom 10.3.1994, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. L 65 vom 8.3.2003, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 261 vom 28.9.2002, S. 1.

- (4) Für alle Erzeugnisse, die Maßnahmen unterliegen, werden die jeweiligen Umstände im Folgenden untersucht. Da noch keine Daten für das gesamte Jahr 2003 vorliegen und um den Vergleich mit früheren Jahren zu erleichtern, basieren die Angaben für 2003 auf Extrapolationen der Daten über das erste Halbjahr 2003, wobei das Verhältnis der Einfuhren im ersten Halbjahr 2001 und 2002 zu den Einfuhren im zweiten Halbjahr 2001 und 2002 auf die Daten über das erste Halbjahr 2003 angewandt wurde, um zu Daten für das zweite Halbjahr 2003 zu gelangen.

Warmgewalzte Coils

- (5) Die Einfuhren warmgewalzter Coils seit 2001 aus den Ländern, die den Schutzmaßnahmen der EG im Stahlbereich (nachstehend „Maßnahmen“ genannt) unterliegen, sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

	2001	2002	2003
EU-Einfuhren (Tonnen)	3 679 195	3 118 109	3 825 510

- (6) Das im Wege der Maßnahmen für den Zeitraum bis zum 28. September 2003 festgelegte Zollkontingent für warmgewalzte Coils (3 199 240 Tonnen) wurde erst im September 2003 überschritten, und zwar wahrscheinlich wegen der Aufwertung des Euro gegenüber dem US-Dollar und anderen wichtigen Währungen Anfang 2003. Dadurch wurde es für Verwender in der Gemeinschaft attraktiver, warmgewalzte Coils in den USA und anderswo zu kaufen.
- (7) Es ist noch nicht möglich, die Menge und den Ursprung der Einfuhren warmgewalzter Coils, die das Zollkontingent überstiegen, definitiv anzugeben, da noch keine Einfuhrstatistiken vorliegen. Den verfügbaren Informationen zufolge handelte es sich jedoch um kleine Mengen und das Zollkontingent wurde mit Sicherheit nicht um mehr als 1 % überschritten. Den bei der Kommission von den Mitgliedstaaten im Namen von Einführern gestellten Anträgen auf Inanspruchnahme des Zollkontingents wurde lediglich im Umfang von 2 487 Tonnen nicht stattgegeben. Hierzu ist zu bemerken, dass sich das Zollkontingent für das Jahr bis zum 28. September 2004 auf 3 359 234 Tonnen beläuft und damit ohnehin 5 % über dem Kontingent für den Zeitraum bis zum 28. September 2003 und außerdem über der Menge der Einfuhren liegt, für die Anträge auf Inanspruchnahme des Zollkontingents für warmgewalzte Coils in dem Zeitraum bis zum 28. September 2003 gestellt wurden.

Warmgewalzte Bleche

- (8) Die Einfuhren warmgewalzter Bleche seit 2001 aus den Ländern, die den Maßnahmen unterliegen, sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

	2001	2002	2003
EU-Einfuhren (Tonnen)	540 541	531 076	545 247

- (9) Die Einfuhren warmgewalzter Bleche aus unter die Maßnahmen fallenden Ländern sind seit 2001 marginal gestiegen. Die Mengen überstiegen nicht das im Wege der Maßnahmen für das Jahr bis zum 28. September 2003 festgesetzte Zollkontingent (554 286 Tonnen), sondern blieben mit einer Kontingentsausschöpfung von insgesamt nur 88 % darunter.

Warmgewalztes Schmalband

- (10) Die Einfuhren warmgewalzten Schmalbands seit 2001 aus den Ländern, die den Maßnahmen unterliegen, sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

	2001	2002	2003
EU-Einfuhren (Tonnen)	211 128	146 828	140 945

- (11) Die Einfuhren warmgewalzten Schmalbands aus unter die Maßnahmen fallenden Ländern gingen im Vergleich zu 2001 erheblich zurück. Die Mengen überstiegen nicht das im Wege der Maßnahmen für das Jahr bis zum 28. September 2003 festgesetzte Zollkontingent (198 365 Tonnen), sondern blieben mit einer Kontingentsausschöpfung von insgesamt nur 53 % darunter.

Warmgewalzte Flacherzeugnisse

- (12) Die Einfuhren warmgewalzter Flacherzeugnisse seit 2001 aus den Ländern, die den Maßnahmen unterliegen, sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

	2001	2002	2003
EU-Einfuhren (Tonnen)	75 967	70 479	20 030

- (13) Die Einfuhren warmgewalzter Flacherzeugnisse aus unter die Maßnahmen fallenden Ländern gingen im Vergleich zu 2001 erheblich zurück. Die Mengen überstiegen nicht das im Wege der Maßnahmen für das Jahr bis zum 28. September 2003 festgesetzte Zollkontingent (50 832 Tonnen), sondern blieben mit einer Kontingentsausschöpfung von insgesamt nur 61 % darunter.

Kaltgewalzte Bleche

- (14) Die Einfuhren kaltgewalzter Bleche seit 2001 aus den Ländern, die den Maßnahmen unterliegen, sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

	2001	2002	2003
EU-Einfuhren (Tonnen)	1 887 599	1 158 314	1 337 771

- (15) Die Einfuhren kaltgewalzter Bleche aus unter die Maßnahmen fallenden Ländern gingen im Vergleich zu 2001 erheblich zurück. Die Mengen überstiegen nicht das im Wege der Maßnahmen für das Jahr bis zum 28. September 2003 festgesetzte Zollkontingent (2 107 210 Tonnen), sondern blieben mit einer Kontingentsausschöpfung von insgesamt nur 63 % darunter.

Rohrstücke (< 609,6 mm)

- (16) Die Einfuhren von Rohrstücken seit 2001 aus den Ländern, die den Maßnahmen unterliegen, sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

	2001	2002	2003
EU-Einfuhren (Tonnen)	13 074	9 589	13 728

- (17) Die Einfuhren von Rohrstücken aus unter die Maßnahmen fallenden Ländern gingen im Vergleich zu 2001 erheblich zurück. Die Mengen überstiegen nicht das im Wege der Maßnahmen für das Jahr bis zum 28. September 2003 festgesetzte Zollkontingent (12 031 Tonnen), sondern blieben mit einer Kontingentsausschöpfung von insgesamt nur 53 % darunter.

Flansche (andere als aus nicht rostendem Stahl)

- (18) Die Einfuhren von Flanschen seit 2001 aus den Ländern, die den Maßnahmen unterliegen, sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

	2001	2002	2003
EU-Einfuhren (Tonnen)	94 433	74 419	67 681

- (19) Die Einfuhren von Flanschen aus unter die Maßnahmen fallenden Ländern gingen im Vergleich zu 2001 erheblich zurück. Die Mengen überstiegen nicht das durch die Maßnahmen für das Jahr bis zum 28. September 2003 festgesetzte Zollkontingent (90 490 Tonnen), sondern blieben mit einer Kontingentsausschöpfung von insgesamt nur 65 % darunter.

SCHLUSSFOLGERUNG

- (20) Angesichts der Tatsache, dass die Zollkontingente für sechs der sieben Erzeugnisse bei weitem nicht ausgeschöpft wurden und die Einfuhren von warmgewalzten Coils das entsprechende Kontingent nur marginal überstiegen, sowie in Anbetracht der Aufhebung der US-Schutzmaßnahmen im Stahlbereich, sind die Schutzmaßnahmen nach Auffassung der Kommission nicht länger notwendig und sollten aufgehoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1694/2002 der Kommission vom 27. September 2002 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 2003

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

RICHTLINIE 2003/102/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 17. November 2003****zum Schutz von Fußgängern und anderen ungeschützten Verkehrsteilnehmern vor und bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die Zahl der Verkehrstoten in der Gemeinschaft zu senken, ist es notwendig, Maßnahmen zu erlassen, die geeignet sind, den Schutz von Fußgängern und anderen ungeschützten Verkehrsteilnehmern vor und bei Kollisionen mit der Frontfläche eines Kraftfahrzeugs zu verbessern.
- (2) Zur Verbesserung der Sicherheit von ungeschützten Verkehrsteilnehmern wie Fußgängern, Radfahrern und Motorradfahrern ist im Rahmen des Aktionsprogramms für Straßenverkehrssicherheit ein Paket passiver und aktiver Maßnahmen (Unfallverhütung und Reduzierung der Folgen von Unfällen durch Verkehrsberuhigung und Infrastrukturverbesserung) dringend erforderlich.
- (3) Der Binnenmarkt umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet sein muss und in dem zu diesem Zweck ein Gemeinschafts-Typzulassungssystem für Kraftfahrzeuge in Kraft ist. Die technischen Anforderungen für die Typzulassung von Kraftfahrzeugen im Hinblick auf den Fußgängerschutz sollten harmonisiert werden, um die Annahme von unterschiedlichen Anforderungen in den Mitgliedstaaten zu vermeiden und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten.
- (4) Fußgängerschutz kann durch eine Kombination aus aktiven und passiven Sicherheitsmaßnahmen erreicht werden. Die entsprechenden Empfehlungen des Europäischen Ausschusses für die Verbesserung der Fahrzeugsicherheit (EEVC) vom Juni 1999 finden breite Unterstützung. Diese Empfehlungen schlagen Leistungsanforderungen für die Frontpartien bestimmter Fahrzeugklassen im Hinblick auf die Minderung ihres Verletzungspotenzials vor. Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Prüfungen und Grenzwerte entsprechen den Empfehlungen des EEVC.
- (5) Die Kommission sollte prüfen, ob der Geltungsbereich dieser Richtlinie auf Kraftfahrzeuge mit einer Gesamtmasse von bis zu 3,5 Tonnen erweitert werden kann, und dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Ergebnisse dieser Untersuchung Bericht erstatten.

- (6) Diese Richtlinie sollte als Teil eines umfassenderen Maßnahmenpakets in Bezug auf Verkehrsteilnehmer, Fahrzeuge und Infrastruktur betrachtet werden, das die Gemeinschaft, die Industrie und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines Austauschs bewährter Methoden in Angriff nehmen sollten, um die Sicherheit von Fußgängern und anderen ungeschützten Verkehrsteilnehmern vor dem Aufprall (aktiv), beim Aufprall (passiv) und nach dem Aufprall zu verbessern.

- (7) In Anbetracht der raschen technischen Entwicklung in diesem Bereich kann die Industrie alternative Konzepte des Fußgängerschutzes — passive Maßnahmen oder eine Kombination aus aktiven und passiven Maßnahmen — vorschlagen, die den in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen an tatsächlicher Wirksamkeit mindestens gleichkommen und die im Anschluss an eine bis zum 1. Juli 2004 von unabhängigen Sachverständigen vorzunehmende Durchführbarkeitsstudie bewertet werden. Die Einführung alternativer Maßnahmen, deren tatsächliche Wirksamkeit mindestens gleichwertig ist, würde eine Anpassung oder Änderung dieser Richtlinie erfordern.

- (8) Angesichts der laufenden Forschung zum Fußgängerschutz und des technischen Fortschritts erscheint ein gewisses Maß an Flexibilität in diesem Bereich angebracht. In dieser Richtlinie sollten folglich die grundlegenden Anforderungen an den Fußgängerschutz in Form von Prüfungen festgelegt werden, die neue Fahrzeugtypen und neue Fahrzeuge bestehen müssen. Die technischen Vorschriften für die Durchführung solcher Prüfungen sollten Gegenstand einer Entscheidung der Kommission sein.

- (9) Die schnelle Entwicklung der Technologie der aktiven Sicherheit bedeutet, dass die Systeme zur Reduzierung der Auswirkungen und zur Vermeidung von Kollisionen einen wesentlichen Beitrag zu mehr Sicherheit leisten könnten, beispielsweise im Hinblick auf die Reduzierung der Kollisionsgeschwindigkeit sowie die Korrektur des Aufprallwinkels. Die Entwicklung solcher Technologien sollte durch diese Richtlinie gefördert werden.

- (10) Die Verbände der europäischen, der japanischen und der koreanischen Automobilindustrie haben sich verpflichtet, bei neuen Fahrzeugtypen hinsichtlich der Grenzwerte und Prüfungen ab dem Jahr 2010 die EEVC-Empfehlungen oder vereinbarte alternative Maßnahmen mindestens gleicher Wirkung umzusetzen und ab dem Jahr 2005 eine erste Reihe von Grenzwerten und Prüfungen einzuführen sowie ab dem 1. Juli 2010 die erste Reihe von Prüfungen auf 80 % aller Neufahrzeuge, ab dem 1. Juli 2011 auf 90 % aller Neufahrzeuge und ab dem 31. Dezember 2012 auf alle Neufahrzeuge anzuwenden.

⁽¹⁾ ABl. C 234 vom 30.9.2003, S. 10.

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 3. Juli 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 4. November 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

- (11) Diese Richtlinie sollte auch dazu beitragen, dass im Zuge der internationalen Harmonisierung der Rechtsvorschriften in diesem Bereich, die mit dem Abschluss des UN/ECE-Übereinkommens von 1998 über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut oder verwendet werden können, begonnen hat, ein hohes Schutzniveau erreicht wird.
- (12) Diese Richtlinie ist eine der Einzelrichtlinien, die im Rahmen des EG-Typgenehmigungsverfahrens beachtet werden müssen, das durch die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽¹⁾ eingeführt wurde.
- (13) Die Richtlinie 70/156/EWG sollte deshalb entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Diese Richtlinie gilt für die Frontpartie von Fahrzeugen. Als „Fahrzeug“ im Sinne dieser Richtlinie gilt jedes Kraftfahrzeug der Klasse M₁ mit einer Gesamtmasse von höchstens 2,5 Tonnen und jedes von einem Fahrzeug der Klasse M₁ abgeleitete Fahrzeug der Klasse N₁ mit einer Gesamtmasse von höchstens 2,5 Tonnen, das der Definition des Artikels 2 und des Anhangs II der Richtlinie 70/156/EWG entspricht.
- (2) Ziel dieser Richtlinie ist es, die Schwere der Verletzungen zu mindern, die Fußgänger und andere ungeschützte Verkehrsteilnehmer beim Aufprall auf die Frontflächen der in Absatz 1 genannten Fahrzeuge erleiden.

Artikel 2

- (1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2004 darf kein Mitgliedstaat aus Gründen des Fußgängerschutzes
- für einen Fahrzeugtyp die EG-Typgenehmigung oder die nationale Betriebserlaubnis versagen, oder
 - die Zulassung, den Verkauf oder die Inbetriebnahme von Fahrzeugen untersagen,
- wenn die Fahrzeuge den technischen Vorschriften des Anhangs I Nummer 3.1 oder 3.2 entsprechen.
- (2) Mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 dürfen die Mitgliedstaaten außer bei Geltendmachung des Artikels 8 Absatz 2 der Richtlinie 70/156/EWG aus Gründen des Fußgängerschutzes für einen Fahrzeugtyp nicht länger
- die EG-Typgenehmigung oder
 - eine nationale Betriebserlaubnis
- erteilen, wenn er den technischen Vorschriften des Anhangs I Nummer 3.1 oder 3.2 nicht entspricht.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für noch nicht nach dieser Richtlinie genehmigte Fahrzeuge, die in den wesentlichen Merkmalen ihres Aufbaus und der Konstruktion ihrer vor den A-Säulen

liegenden Teile nicht von Fahrzeugtypen abweichen, für die vor dem 1. Oktober 2005 die EG-Typgenehmigung oder eine nationale Betriebserlaubnis erteilt wurde und die noch nicht nach dieser Richtlinie genehmigt wurden.

- (4) Mit Wirkung vom 1. September 2010 dürfen die Mitgliedstaaten außer bei Geltendmachung des Artikels 8 Absatz 2 der Richtlinie 70/156/EWG aus Gründen des Fußgängerschutzes für einen Fahrzeugtyp nicht länger

- die EG-Typgenehmigung oder
- eine nationale Betriebserlaubnis

erteilen, wenn er den technischen Vorschriften des Anhangs I Nummer 3.2 nicht entspricht.

- (5) Mit Wirkung vom 31. Dezember 2012

- betrachten die Mitgliedstaaten die nach der Richtlinie 70/156/EWG ausgestellten Übereinstimmungsbescheinigungen für Neufahrzeuge aus Gründen des Fußgängerschutzes als nicht mehr gültig im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 der genannten Richtlinie und

- untersagen die Mitgliedstaaten aus Gründen des Fußgängerschutzes die Zulassung, den Verkauf und die Inbetriebnahme von Neufahrzeugen, die nicht mit einer Übereinstimmungsbescheinigung gemäß der Richtlinie 70/156/EWG versehen sind,

wenn sie den technischen Vorschriften des Anhangs I Nummer 3.1 oder 3.2 nicht entsprechen.

- (6) Mit Wirkung vom 1. September 2015

- betrachten die Mitgliedstaaten die nach der Richtlinie 70/156/EWG ausgestellten Übereinstimmungsbescheinigungen für Neufahrzeuge aus Gründen des Fußgängerschutzes als nicht mehr gültig im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 der genannten Richtlinie und

- untersagen die Mitgliedstaaten aus Gründen des Fußgängerschutzes die Zulassung, den Verkauf und die Inbetriebnahme von Neufahrzeugen, die nicht mit einer Übereinstimmungsbescheinigung gemäß der Richtlinie 70/156/EWG versehen sind,

wenn sie den technischen Vorschriften des Anhangs I Nummer 3.2 nicht entsprechen.

Artikel 3

Nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die in Anhang I Nummer 3.1 oder 3.2 genannten Prüfungen entsprechend den technischen Vorschriften durchgeführt werden, die die Kommission in einer gesonderten Entscheidung erlässt.

Artikel 4

Jeden Monat übermitteln die Genehmigungsbehörden der Mitgliedstaaten der Kommission die Typgenehmigungsbögen nach Anhang II Anlage 2 für die Fahrzeuge, die sie in dem jeweiligen Monat nach dieser Richtlinie genehmigt haben.

⁽¹⁾ ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 36).

Artikel 5

(1) Auf der Grundlage der Information, die sie von den Genehmigungsbehörden und interessierten Stellen erhalten und Studien unabhängiger Stellen entnommen hat, überwacht die Kommission die Fortschritte der Industrie beim Fußgängerschutz und führt bis zum 1. Juli 2004 eine unabhängige Durchführbarkeitsbewertung hinsichtlich der Bestimmungen des Anhangs I Nummer 3.2 sowie insbesondere alternativer technischer Maßnahmen — entweder passiver Maßnahmen oder einer Kombination aus aktiven und passiven Maßnahmen — mit mindestens gleichwertiger Wirksamkeit durch. Basis der Durchführbarkeitsbewertung sind unter anderem praktische Tests und unabhängige wissenschaftliche Studien.

(2) Wird es aufgrund der Durchführbarkeitsbewertung gemäß Absatz 1 für erforderlich gehalten, die Bestimmungen des Anhangs I Nummer 3.2 dahin gehend anzupassen, dass eine Kombination aus passiven und aktiven Maßnahmen einbezogen wird, die eine mindest ebenso hohe Schutzwirkung bieten wie die Bestimmungen des Anhangs I Nummer 3.2, so legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag zur Änderung dieser Richtlinie vor.

(3) Soweit die Anpassung dieser Richtlinie sich auf die Einführung alternativer passiver Maßnahmen mit einer mindest ebenso hohen Schutzwirkung wie die bestehenden Bestimmungen des Anhangs I Nummer 3.2 beschränkt, kann diese Anpassung nach dem in Artikel 13 der Richtlinie 70/156/EWG genannten Verfahren vom Ausschuss für die Anpassung an den technischen Fortschritt vorgenommen werden.

(4) Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem 1. April 2006 und anschließend alle zwei Jahre über die Ergebnisse der in Absatz 1 genannten Überwachung.

Artikel 6

Die Richtlinie 70/156/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Anhang I werden folgende Nummern eingefügt:

„9.23. Fußgängerschutz

9.23.1. Ausführliche Beschreibung — mit beigefügten Fotos und/oder Zeichnungen — der Frontteile des Fahrzeugs (innen und außen), ihrer Bauweise, Abmessungen, Bezugslinien und verwendeten Werkstoffe. Diese Beschreibung sollte Angaben zu allen vorhandenen aktiven Schutzeinrichtungen enthalten.“

2. In Anhang III Abschnitt A werden folgende Nummern eingefügt:

„9.23. Fußgängerschutz

9.23.1. Ausführliche Beschreibung — mit beigefügten Fotos und/oder Zeichnungen — der Frontteile des Fahrzeugs (innen und außen), ihrer Bauweise, Abmessungen, Bezugslinien und verwendeten Werkstoffe. Diese Beschreibung sollte Angaben zu allen vorhandenen aktiven Schutzeinrichtungen enthalten.“

3. Dem Anhang IV Teil I wird folgende Nummer [58] mit Fußnoten angefügt:

Genehmigungs- gegenstand	Richtlinie Nr.	Fundstelle im Amtsblatt	Anzuwenden auf Fahrzeugklasse									
			M ₁	M ₂	M ₃	N ₁	N ₂	N ₃	O ₁	O ₂	O ₃	O ₄
„58. Fußgänger- schutz	2003/102/EG	ABl. L 321, vom 6.12.2003, S. 15	X ⁽⁶⁾			X ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾						

⁽⁶⁾ Gesamtmasse ≤ 2,5 t.

⁽⁷⁾ von Fahrzeugen der Klasse M1 abgeleitet.“

4. Anhang XI wird wie folgt geändert:

— Der Anlage 1 wird folgende Nummer 58 angefügt:

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Richtlinie Nr.	$M_1 \leq 2\,500$ (!) kg	$M_1 > 2\,500$ (!) kg	M_2	M_3
„58	Fußgänger-schutz	2003/102/EG	X“			

— Der Anlage 2 wird folgende Nummer 58 angefügt:

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Richtlinie Nr.	M_1	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
„58	Fußgänger-schutz	2003/102/EG“										

— Der Anlage 3 wird folgende Nummer 58 angefügt:

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Richtlinie Nr.	M_2	M_3	N_1	N_2	N_3	O_1	O_2	O_3	O_4
„58	Fußgänger-schutz	2003/102/EG“									

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 31. Dezember 2003 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 1. Januar 2004 an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 8

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 17. November 2003.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

P. COX

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. ALEMANNO

ANHANG I

TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Richtlinie gilt für die Frontpartie von Fahrzeugen. Als „Fahrzeug“ im Sinne dieser Richtlinie gilt jedes Kraftfahrzeug der Klasse M₁ mit einer Gesamtmasse von höchstens 2,5 Tonnen und jedes von einem Fahrzeug der Klasse M₁ abgeleitete Fahrzeug der Klasse N₁ mit einer Gesamtmasse von höchstens 2,5 Tonnen, das der Definition des Artikels 2 und des Anhangs II der Richtlinie 70/156/EWG entspricht.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieser Richtlinie ist

- 2.1. „A-Säule“ der vordere äußere Holm, der zwischen dem Unterteil der Karosserie und dem Dach verläuft und das Dach trägt.
- 2.2. „Stoßfänger“ die äußere Struktur des unteren Teils der Fahrzeugfront. Hierzu gehören alle Bauteile, die das Fahrzeug bei leichten Frontalkollisionen mit anderen Fahrzeugen schützen sollen, sowie alle daran befestigten Teile.
- 2.3. „Fronthaubenvorderkante“ die äußere Struktur des oberen Teils der Fahrzeugfront, einschließlich der Fronthaube und der Kotflügel, der oberen und seitlichen Teile der Scheinwerferverkleidung und daran befestigter Teile.
- 2.4. „Fronthaubenoberseite“ die obere Außenfläche der äußeren Strukturen vor der Windschutzscheibe und den A-Säulen. Sie umfasst somit u. a. die Motorhaube, die Kotflügel, die Lufthutzen, die Scheibenwischerwellen und den unteren Rand der Windschutzscheibe.
- 2.5. „HPC (Head Performance Criterion)“ ein Maß für die Kopfbelastung, ausgedrückt als die beim Aufprall während einer bestimmten Zeitspanne auftretende größte Kopfbeschleunigung.
- 2.6. „Windschutzscheibe“ die allen einschlägigen Bestimmungen des Anhangs I der Richtlinie 77/649/EWG ⁽¹⁾ entsprechende Verglasung der Fahrzeugfront.
- 2.7. „Fahrzeugtyp“ eine Gesamtheit von Fahrzeugen, die sich in ihrem vor den A-Säulen liegenden Teil in den wesentlichen Merkmalen
 - Struktur,
 - Hauptabmessungen,
 - Werkstoffe der die Außenflächen des Fahrzeugs bildenden Teile,
 - Anordnung der Komponenten (innen und außen)

nicht so weit unterscheiden, dass die Ergebnisse der in dieser Richtlinie vorgesehenen Aufprallversuche ungünstig beeinflusst werden.

- 2.8. „Gesamtmasse“ die technisch zulässige Gesamtmasse im beladenen Zustand nach Angabe des Herstellers nach Anhang I Nummer 2.8 der Richtlinie 70/156/EWG.

3. PRÜFVORSCHRIFTEN

- 3.1. Es sind die nachstehend aufgeführten Prüfungen durchzuführen. Die in den Nummern 3.1.3 und 3.1.4 genannten Grenzwerte sind lediglich Richtwerte.
 - 3.1.1. Prüfung mit Beinform-Schlagkörper gegen den Stoßfänger: Eine der in den Nummern 3.1.1.1 oder 3.1.1.2 genannten Prüfungen ist durchzuführen:
 - 3.1.1.1. Unterteil des Schlagkörpers gegen den Stoßfänger: Die Prüfung wird mit einer Aufprallgeschwindigkeit von 40 km/h durchgeführt. Der größte dynamische Kniebeugewinkel darf höchstens 21,0°, die größte Knie-Scher-verschiebung höchstens 6,0 mm und die am oberen Ende des Schienbeins gemessene Beschleunigung höchstens 200 g betragen.
 - 3.1.1.2. Oberteil des Schlagkörpers gegen den Stoßfänger: Die Prüfung wird mit einer Aufprallgeschwindigkeit von 40 km/h durchgeführt. Die Summe der an einem Punkt des Zeitintervalls auftretenden Aufprallkräfte darf höchstens 7,5 kN, das auf den Schlagkörper einwirkende Biegemoment darf höchstens 510 Nm betragen.

⁽¹⁾ Richtlinie 77/649/EWG vom 27. September 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über das Sichtfeld der Fahrer von Kraftfahrzeugen (ABl. L 267 vom 19.10.1977, S. 1). Zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/630/EWG der Kommission (ABl. L 341 vom 6.12.1990, S. 20).

- 3.1.2. Prüfung mit Schlagkörper Kinderkopfform/kleine Erwachsenenkopfform gegen die Fronthaubenoberseite: Die Prüfung wird mit einem 3,5 kg schweren Schlagkörper und einer Aufprallgeschwindigkeit von 35 km/h durchgeführt. Der HPC-Wert darf auf zwei Dritteln der Fronthauben-Prüffläche 1 000 und auf dem verbleibenden Drittel 2 000 nicht überschreiten.
 - 3.1.3. Prüfung mit Oberteil des Beinform-Schlagkörpers gegen die Fronthaubenvorderkante: Die Prüfung wird mit einer Aufprallgeschwindigkeit von 40 km/h durchgeführt. Die Summe der an einem Punkt des Zeitintervalls auftretenden Aufprallkräfte sollte höchstens 5,0 kN betragen, das auf den Schlagkörper einwirkende Biegemoment ist aufzuzeichnen und mit dem möglichen Richtwert 300 Nm zu vergleichen.
 - 3.1.4. Prüfung mit Erwachsenenkopfform-Schlagkörper gegen die Windschutzscheibe: Die Prüfung wird mit einem 4,8 kg schweren Schlagkörper und einer Aufprallgeschwindigkeit von 35 km/h durchgeführt. Der HPC-Wert ist aufzuzeichnen und mit dem möglichen Richtwert 1 000 zu vergleichen.
 - 3.2. Es sind die nachstehend aufgeführten Prüfungen durchzuführen.
 - 3.2.1. Prüfung mit Beinform-Schlagkörper gegen den Stoßfänger: Eine der in den Nummern 3.2.1.1 oder 3.2.1.2 genannten Prüfungen ist durchzuführen:
 - 3.2.1.1. Unterteil des Schlagkörpers gegen den Stoßfänger: Die Prüfung wird mit einer Aufprallgeschwindigkeit von 40 km/h durchgeführt. Der größte dynamische Kniebeugewinkel darf höchstens 15,0°, die größte Knie-Scher-verschiebung höchstens 6,0 mm und die am oberen Ende des Schienbeins gemessene Beschleunigung höchstens 150 g betragen.
 - 3.2.1.2. Oberteil des Schlagkörpers gegen den Stoßfänger: Die Prüfung wird mit einer Aufprallgeschwindigkeit von 40 km/h durchgeführt. Die Summe der an einem Punkt des Zeitintervalls auftretenden Aufprallkräfte darf höchstens 5,0 kN, das auf den Schlagkörper einwirkende Biegemoment darf höchstens 300 Nm betragen.
 - 3.2.2. Prüfung mit Kinderkopfform-Schlagkörper gegen die Fronthaubenoberseite: Die Prüfung wird mit einem 2,5 kg schweren Schlagkörper und einer Aufprallgeschwindigkeit von 40 km/h durchgeführt. Der HPC-Wert darf auf der gesamten Fronthauben-Prüffläche 1 000 nicht überschreiten.
 - 3.2.3. Prüfung mit Oberteil des Beinform-Schlagkörpers gegen die Fronthaubenvorderkante: Die Prüfung wird mit einer Aufprallgeschwindigkeit von 40 km/h durchgeführt. Die Summe der an einem Punkt des Zeitintervalls auftretenden Aufprallkräfte darf höchstens 5,0 kN, das auf den Schlagkörper einwirkende Biegemoment höchstens 300 Nm betragen.
 - 3.2.4. Prüfung mit Erwachsenenkopfform-Schlagkörper gegen die Fronthaubenoberseite: Die Prüfung wird mit einem 4,8 kg schweren Schlagkörper und einer Aufprallgeschwindigkeit von 40 km/h durchgeführt. Der HPC-Wert darf auf der gesamten Fronthauben-Prüffläche 1 000 nicht überschreiten.
-

ANHANG II

VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE TYPGENEHMIGUNG**1. ANTRAG AUF ERTEILUNG DER EG-TYPGENEHMIGUNG**

- 1.1. Der Antrag auf Erteilung der EG-Typgenehmigung gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 70/156/EWG für einen Fahrzeugtyp hinsichtlich des Fußgängerschutzes ist vom Hersteller zu stellen.
- 1.2. Ein Muster des Beschreibungsbogens ist in Anlage 1 wiedergegeben.
- 1.3. Dem für die Durchführung der Typgenehmigungsprüfungen zuständigen technischen Dienst ist ein Fahrzeug vorzuführen, das für den zu genehmigenden Fahrzeugtyp repräsentativ ist.

2. ERTEILUNG DER EG-TYPGENEHMIGUNG

- 2.1. Die EG-Typgenehmigung wird nach Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 70/156/EWG erteilt, wenn die in Anhang I genannten Prüfungen nach den dort genannten Bestimmungen und nach den in Artikel 3 der vorliegenden Richtlinie genannten technischen Vorschriften durchgeführt werden.
- 2.2. Ein Muster der EG-Typgenehmigung ist in Anlage 2 wiedergegeben.
- 2.3. Jedem genehmigten Fahrzeugtyp wird nach Anhang VII der Richtlinie 70/156/EWG eine Typgenehmigungsnummer zugeteilt. Ein Mitgliedstaat darf die gleiche Nummer keinem anderen Fahrzeugtyp zuteilen.
- 2.4. Bei der Prüfung des Fahrzeugs auf Übereinstimmung mit dieser Richtlinie werden im Zweifelsfall die vom Hersteller zur Verfügung gestellten Daten oder Prüfergebnisse zur Validierung der von der Genehmigungsbehörde durchgeführten Prüfungen herangezogen.

3. VERÄNDERUNG DES TYP UND ÄNDERUNG DER TYPGENEHMIGUNG

- 3.1. Bei Veränderungen am Fahrzeug, die die allgemeine Struktur der Frontfläche des Fahrzeugs betreffen und nach Ansicht der Behörde einen merklichen Einfluss auf die Prüfungsergebnisse haben können, muss die Prüfung wiederholt werden.
- 3.2. Bei Veränderung eines nach dieser Richtlinie genehmigten Fahrzeugtyps gilt Artikel 5 der Richtlinie 70/156/EWG.

4. ÜBEREINSTIMMUNG DER PRODUKTION

- 4.1. Maßnahmen zur Gewährleistung der Übereinstimmung der Produktion werden nach Artikel 10 der Richtlinie 70/156/EWG getroffen.

Anlage 1 zu Anhang II

Beschreibungsbogen Nr. ... nach Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur EG-Typgenehmigung für ein Fahrzeug hinsichtlich des Fußgängerschutzes

Die nachstehenden Angaben sind, soweit sie in Frage kommen, zusammen mit einem Verzeichnis der beiliegenden Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Beigefügte Zeichnungen müssen in geeignetem Maßstab gehalten und ausreichend detailliert sein und das Format A4 haben oder auf das Format A4 gefaltet sein. Etwaige Fotografien müssen genügend Einzelheiten erkennen lassen.

Sind Funktionen der Systeme, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten elektronisch gesteuert, so sind Angaben zu den Leistungsmerkmalen der elektronischen Steuerungen zu machen.

0. ALLGEMEINES
- 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
- 0.2. Typ und allgemeine Handelsbezeichnung(en):
- 0.3. Kennzeichen zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug vorhanden:
- 0.3.1. Anbringungsstelle dieser Kennzeichen:
- 0.4. Fahrzeugklasse:
- 0.5. Name und Anschrift des Herstellers:
- 0.8. Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):
1. ALLGEMEINE BAUMERKMALE DES FAHRZEUGS
- 1.1. Fotos und/oder Zeichnungen eines repräsentativen Fahrzeugs:
- 1.6. Lage und Anordnung der Antriebsmaschine:
9. AUFBAU
- 9.1. Art des Aufbaus:
- 9.2. Werkstoffe und Bauart:
- 9.23. Fußgängerschutz:
Ausführliche Beschreibung — mit beigefügten Foto(s) oder Zeichnungen — der Frontteile des Fahrzeugs (innen und außen), ihrer Bauweise, Abmessungen, Bezugslinien und verwendeten Werkstoffe. Diese Beschreibung sollte Angaben zu allen vorhandenen aktiven Schutzeinrichtungen enthalten.
-

Anlage 2 zu Anhang II

MUSTER

(größtes Format: A4 (210 × 297 mm))

EG-TYPGENEHMIGUNGSBOGEN

Stempel der EG-Typgenehmigungsbehörde

Benachrichtigung über

- die Erteilung der EG-Typgenehmigung ⁽¹⁾
- die Erweiterung der EG-Typgenehmigung ⁽¹⁾
- die Versagung der EG-Typgenehmigung ⁽¹⁾
- den Entzug der EG-Typgenehmigung ⁽¹⁾

für einen Fahrzeugtyp gemäß der Richtlinie/...../EG, zuletzt geändert durch die Richtlinie/...../EG

Typgenehmigungsnummer:

Grund der Erweiterung:

ABSCHNITT I

- 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
- 0.2. Typ:
- 0.2.1. Handelsname(n) (falls vorhanden):
- 0.3. Kennzeichen zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug vorhanden:
- 0.3.1. Anbringungsstelle dieser Kennzeichen:
- 0.4. Fahrzeugklasse:
- 0.5. Name und Anschrift des Herstellers:
- 0.8. Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):

ABSCHNITT II

1. Zusätzliche Angaben (soweit erforderlich) (siehe Nachtrag)
2. Für die Durchführung der Prüfungen zuständiger technischer Dienst:
3. Datum des Prüfberichts:
4. Nummer des Prüfberichts:
5. (ggf.) Anmerkungen (siehe Nachtrag)
6. Ort:
7. Datum:
8. Unterschrift:
9. Ein Verzeichnis der bei der Genehmigungsbehörde hinterlegten und auf Anfrage erhältlichen Beschreibungsunterlagen ist beigefügt.

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Nachtrag zu dem EG-Typgenehmigungsbogen Nr. über die Typgenehmigung eines Fahrzeugtyps gemäß der Richtlinie
/...../EG, zuletzt geändert durch die Richtlinie/...../EG

1. Zusätzliche Angaben

1.1. Kurzbeschreibung des Fahrzeugtyps: Aufbau, Abmessungen, Form und Werkstoffe:

1.2. Anordnung der Antriebsmaschine: Front/Mitte/Heck ⁽¹⁾

1.3. Antrieb: Vorder-/Hinterrad ⁽¹⁾

1.4. Masse des zur Prüfung vorgeführten Fahrzeugs:

Vorderachse:

Hinterachse:

Insgesamt:

1.5. Ergebnisse der Prüfungen nach Anhang I Nummer 3.1/3.2 (Nichtzutreffendes streichen):

1.5.1 Prüfungen nach Anhang I Nummer 3.1:

Prüfung	Ermittelter Wert		Bestanden/nicht bestanden ⁽¹⁾
Beinform-Schlagkörper- Unterteil gegen Stoßfänger (falls durchgeführt)	Beugewinkel	Grad	
	Scherverschiebung	mm	
	Beschleunigung am Schienbein	g	
Beinform-Schlagkörper- Oberteil gegen Front- haubenvorderkante	Summe der Stoßkräfte	kN	⁽²⁾
	Biegemoment	Nm	⁽²⁾
Beinform-Schlagkörper- Oberteil gegen Stoßfänger (falls durchgeführt)	Summe der Stoßkräfte	kN	
	Biegemoment	Nm	
Kinderkopfform-Schlagkörper (3,5 kg) gegen Fronthauben- oberseite	HPC-Werte in Zone A (mindestens 12 Werte)		
	HPC-Werte in Zone B (mindestens 6 Werte)		
Erwachsenenkopfform- Schlagkörper (4,8 kg) gegen Windschutzscheibe	HPC-Werte (mindestens 5 Werte)		⁽²⁾

⁽¹⁾ Grenzwerte siehe Anhang I Nummer 3.1 der Richtlinie 2003/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zum Schutz von Fußgängern und anderen ungeschützten Verkehrsteilnehmern vor und bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen.

⁽²⁾ Nur für Überwachungszwecke.

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

1.5.2. Prüfungen nach Anhang I Nummer 3.2:

Prüfung	Ermittelter Wert		Bestanden/ nicht bestanden ⁽¹⁾
Beinform-Schlagkörper- Unterteil gegen Stoßfänger (falls durchgeführt)	Beugewinkel	Grad	
	Scherverschiebung	mm	
	Beschleunigung am Schienbein	g	
Beinform-Schlagkörper- Oberteil gegen Fronthaubenvorderkante	Summe der Stoßkräfte	kN	
	Biegemoment	Nm	
Beinform-Schlagkörper- Oberteil gegen Stoßfänger (falls durchgeführt)	Summe der Stoßkräfte	kN	
	Biegemoment	Nm	
Kinderkopfform-Schlagkörper (3,5 kg) gegen Fronthauben- oberseite	HPC-Werte (mindestens 9 Werte)		
Erwachsenenkopfform- Schlagkörper (4,8 kg) gegen Fronthaubenoberseite	HPC-Werte (mindestens 9 Werte)		

⁽¹⁾ Grenzwerte siehe Anhang I Nummer 3.2 der Richtlinie 2003/102/EG.

1.6. Bemerkungen: (z. B. gültig für Fahrzeuge mit Links- und Rechtslenkung)

.....

RICHTLINIE 2003/110/EG DES RATES**vom 25. November 2003****über die Unterstützung bei der Durchbeförderung im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftweg**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 63 Nummer 3 Buchstabe b),

auf Initiative der Bundesrepublik Deutschland,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die gegenseitige Unterstützung bei der Rückführung trägt dem gemeinsamen Ziel der Beendigung des illegalen Aufenthalts ausreisepflichtiger Drittstaatsangehöriger Rechnung. Eine für alle Mitgliedstaaten verbindliche Regelung trägt zudem zur Rechtssicherheit und Vereinheitlichung der Verfahren bei.
- (2) Für die Aufenthaltsbeendigung von Drittstaatsangehörigen gewinnt die Rückführung auf dem Luftweg zunehmend an Bedeutung. Trotz des Bemühens der Mitgliedstaaten, vorrangig direkte Flugverbindungen zu nutzen, kann es unter wirtschaftlichen Aspekten bzw. wegen eines unzureichenden Angebots an Direktflügen erforderlich werden, Flugverbindungen zu nutzen, die über Transitflughäfen anderer Mitgliedstaaten führen.
- (3) In der Empfehlung des Rates vom 22. Dezember 1995 betreffend die Abstimmung und Zusammenarbeit bei Rückführungsmaßnahmen⁽¹⁾ und dem Beschluss des Exekutivausschusses vom 21. April 1998 betreffend die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten bei der Rückführung von Drittstaatsangehörigen auf dem Luftweg (SCH/Com-ex (98)10)⁽²⁾ wird der Notwendigkeit einer Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Rückführung von Drittstaatsangehörigen auf dem Luftweg bereits Rechnung getragen.
- (4) Die Souveränitätsrechte der Mitgliedstaaten, insbesondere bei der Anwendung von Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs gegenüber renitenten Drittstaatsangehörigen, sollten unberührt bleiben.
- (5) Das Abkommen vom 14. September 1963 über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (Tokioter Abkommen) sollte insbesondere im Hinblick auf die Bordgewalt des verantwortlichen Luftfahrzeugführers und Haftungsfragen unberührt bleiben.
- (6) Hinsichtlich der Unterrichtung der Luftverkehrsgesellschaften über die Durchführung unbegleiteter und begleiteter Rückführungen wird auf Anhang 9 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Abkommen) vom 7. Dezember 1944 Bezug genommen.
- (7) Die Mitgliedstaaten führen diese Richtlinie unter Beachtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der

Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967 und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch. Gemäß den geltenden internationalen Verpflichtungen sollte eine Durchbeförderung auf dem Luftweg weder beantragt noch genehmigt werden, wenn dem Drittstaatsangehörigen im Ziel- oder Transitdrittland die Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, Folter oder die Todesstrafe droht oder sein Leben oder seine Freiheit aus Gründen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Überzeugung bedroht wäre.

- (8) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽³⁾ erlassen werden.
- (9) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Position Dänemarks, das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigelegt ist, beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie, die Dänemark somit nicht bindet und auf es keine Anwendung findet. Da diese Richtlinie den Schengen-Besitzstand nach den Bestimmungen des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft insoweit ergänzt, als er für Drittstaatsangehörige gilt, die die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats nach den Bestimmungen des Schengen-Besitzstands geltenden Voraussetzungen für einen kurzfristigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen, beschließt Dänemark gemäß Artikel 5 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Richtlinie erlassen hat, ob es die Richtlinie in sein innerstaatliches Recht umsetzt.
- (10) Für die Republik Island und das Königreich Norwegen stellt diese Richtlinie insoweit eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands im Sinne des vom Rat der Europäischen Union am 18. Mai 1999 mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen geschlossenen Übereinkommens über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands⁽⁴⁾ dar, als sie für Drittstaatsangehörige gilt, die die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats nach den Bestimmungen des Schengen-Besitzstands geltenden Voraussetzungen für einen kurzfristigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen, die in den in Artikel 1 Punkt C des Beschlusses 1999/437/EG des Rates⁽⁵⁾ vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu jenen Übereinkommen genannten Bereich fallen.

⁽¹⁾ ABl. C 5 vom 10.1.1996, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 193.

⁽³⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

⁽⁵⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.

- (11) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands beteiligen sich diese Mitgliedstaaten nicht an der Annahme dieser Richtlinie, die daher vorbehaltlich von Artikel 4 dieses Protokolls weder für sie bindend noch auf sie anwendbar ist.
- (12) Diese Richtlinie stellt einen auf den Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Beitrittsakte 2003 dar —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Zweck dieser Richtlinie ist es, Maßnahmen zur Unterstützung zwischen den zuständigen Behörden bei unbegleiteten und begleiteten Rückführungen auf dem Luftweg auf den Transitflughäfen der Mitgliedstaaten festzulegen.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „Drittstaatsangehöriger“ jede Person, die nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, der Republik Island oder des Königreichs Norwegen ist;
- b) „ersuchender Mitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, der eine Rückführungsentscheidung gegenüber einem Drittstaatsangehörigen vollstreckt und die Durchbeförderung über einen anderen Mitgliedstaat beantragt;
- c) „ersuchter Mitgliedstaat“ oder „Durchbeförderungsmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, über dessen Transitflughafen die Durchbeförderung erfolgen soll;
- d) „Begleitkräfte“ alle Personen des ersuchenden Mitgliedstaats, die mit der Begleitung des Drittstaatsangehörigen beauftragt sind, einschließlich der mit der Wahrnehmung der medizinischen Versorgung betrauten Personen sowie Sprachmittler;
- e) „Durchbeförderung auf dem Luftweg“ Drittstaatsangehörigen und gegebenenfalls der Begleitkräfte im Bereich des Flughafens des ersuchten Mitgliedstaats.

Artikel 3

- (1) Ein Mitgliedstaat, der die Rückführung eines Drittstaatsangehörigen auf dem Luftweg wünscht, prüft, ob hierfür ein Direktflug in den Zielstaat genutzt werden kann.
- (2) Kann aus vertretbaren praktischen Gründen für die gewünschte Rückführung kein Direktflug in den Zielstaat genutzt werden, so kann der Mitgliedstaat die Durchbeförderung auf dem Luftweg über einen anderen Mitgliedstaat beantragen. Die Durchbeförderung auf dem Luftweg wird grundsätzlich nicht beantragt, wenn die Rückführungsmaßnahme den Wechsel des Flughafens auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Mitgliedstaats erforderlich machen würde.
- (3) Unbeschadet der Verpflichtungen gemäß Artikel 8 kann der ersuchte Mitgliedstaat die Durchbeförderung auf dem Luftweg ablehnen, wenn
- a) dem Drittstaatsangehörigen nach dem nationalen Recht des ersuchten Mitgliedstaats Straftaten zur Last gelegt werden oder wenn zur Vollstreckung einer Strafe nach ihm gefahndet wird,

- b) die Durchbeförderung durch weitere Staaten oder die Übernahme durch das Zielland nicht durchführbar ist,
- c) die Rückführungsmaßnahme den Wechsel des Flughafens auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Mitgliedstaats erforderlich macht,
- d) die erbetene Unterstützung aus praktischen Gründen zu einem bestimmten Termin nicht möglich ist oder
- e) der Drittstaatsangehörige eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen des ersuchten Mitgliedstaats darstellt.

(4) Im Fall des Absatzes 3 Buchstabe d) benennt der ersuchte Mitgliedstaat dem ersuchenden Mitgliedstaat schnellstmöglich einen Termin, der so dicht wie möglich an dem ursprünglich beantragten Termin liegt und an dem eine Durchbeförderung auf dem Luftweg unterstützt werden kann, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Bereits erteilte Bewilligungen für die Durchbeförderung auf dem Luftweg können von dem ersuchten Mitgliedstaat zurückgenommen werden, wenn nachträglich Tatsachen im Sinne des Absatzes 3 bekannt werden, die eine Ablehnung der Durchbeförderung rechtfertigen.

(6) Der ersuchte Mitgliedstaat teilt dem ersuchenden Mitgliedstaat die Ablehnung oder Rücknahme der Bewilligung der Durchbeförderung auf dem Luftweg nach den Absätzen 3 oder 5 oder die aus einem anderen Grund bestehende Unmöglichkeit der Durchbeförderung unverzüglich unter Darlegung der Gründe mit.

Artikel 4

(1) Das Ersuchen auf eine begleitete oder unbegleitete Durchbeförderung auf dem Luftweg und die damit verbundenen Unterstützungsmaßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 ist durch den ersuchenden Mitgliedstaat schriftlich zu stellen. Es soll dem ersuchten Mitgliedstaat so frühzeitig wie möglich, spätestens jedoch zwei Tage vor der Durchbeförderung zugehen. Diese Frist kann in besonders begründeten Dringlichkeitsfällen unterschritten werden.

(2) Der ersuchte Mitgliedstaat teilt dem ersuchenden Mitgliedstaat binnen zwei Tagen seine Entscheidung mit. Diese Frist kann in besonders begründeten Fällen um höchstens 48 Stunden verlängert werden. Ohne Zustimmung des ersuchten Mitgliedstaats darf eine Durchbeförderung auf dem Luftweg nicht begonnen werden.

Geht innerhalb der Frist nach Unterabsatz 1 keine Antwort des ersuchten Mitgliedstaats ein, kann mit den Durchbeförderungsmaßnahmen mittels einer Notifikation durch den ersuchenden Mitgliedstaat begonnen werden.

Die Mitgliedstaaten können auf der Grundlage bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte oder Vereinbarungen vorsehen, dass mit den Durchbeförderungsmaßnahmen mittels einer Notifikation durch den ersuchenden Mitgliedstaat begonnen werden kann.

Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission die Übereinkünfte oder Vereinbarungen gemäß Unterabsatz 3. Die Kommission erstattet dem Rat regelmäßig über diese Übereinkünfte und Vereinbarungen Bericht.

(3) Zum Zweck der Erledigung des Ersuchens nach Absatz 1 sind dem ersuchten Mitgliedstaat die Angaben auf dem für die Beantragung und Bewilligung der Durchbeförderung auf dem Luftweg zu verwendenden Vordruck gemäß dem Anhang zu übermitteln.

Die zur Aktualisierung oder Anpassung des Durchbeförderungersuchens gemäß dem Anhang erforderlichen Maßnahmen sowie die Verfahren für die Übermittlung des Ersuchens werden nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

(4) Zu jedem Durchbeförderungersuchen teilt der ersuchende Mitgliedstaat dem ersuchten Mitgliedstaat die im Anhang aufgeführten Einzelheiten mit.

(5) Für die Entgegennahme des Ersuchens nach Absatz 1 benennen die Mitgliedstaaten jeweils eine zentrale Behörde.

Die zentralen Behörden benennen Kontaktstellen für die maßgeblichen Transitflughäfen, die während der gesamten Durchführung der Durchbeförderungsmaßnahmen erreichbar sind.

Artikel 5

(1) Der ersuchende Mitgliedstaat trifft entsprechende Vorkehrungen, um zu gewährleisten, dass die Durchbeförderung so rasch wie möglich abgewickelt wird.

Die Durchbeförderung muss binnen höchstens 24 Stunden abgewickelt werden.

(2) Der ersuchte Mitgliedstaat veranlasst in gegenseitigen Konsultationen mit dem ersuchenden Mitgliedstaat im Rahmen der verfügbaren Mittel und nach Maßgabe der einschlägigen internationalen Standards alle Unterstützungsmaßnahmen, die von der Landung und der Öffnung der Flugzeugtüren bis zur Sicherung der Ausreise des Drittstaatsangehörigen erforderlich sind. In den Fällen des Buchstaben b) sind jedoch keine Konsultationen erforderlich.

In Betracht kommen insbesondere die folgenden Unterstützungsmaßnahmen:

- a) die Abholung des Drittstaatsangehörigen am Flugzeug sowie dessen Begleitung auf dem Gelände des Transitflughafens, insbesondere zum Weiterflug,
- b) die notärztliche Versorgung des Drittstaatsangehörigen und gegebenenfalls der Begleitkräfte,
- c) die Verpflegung des Drittstaatsangehörigen und gegebenenfalls der Begleitkräfte,
- d) die Entgegennahme, Aufbewahrung und Weiterleitung von Reisedokumenten, insbesondere bei unbegleiteten Rückführungen,
- e) bei unbegleiteten Rückführungen die Unterrichtung des ersuchenden Mitgliedstaats über Ort und Zeit der Ausreise des Drittstaatsangehörigen aus dem Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats,
- f) die Unterrichtung des ersuchenden Mitgliedstaats über etwaige schwerwiegende Zwischenfälle während der Durchbeförderung des Drittstaatsangehörigen.

(3) Der ersuchte Mitgliedstaat kann nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechts:

- a) die Drittstaatsangehörigen an einen sicheren Ort bringen und dort unterbringen;

b) rechtmäßige Mittel zur Verhinderung oder Beendigung von durch den Drittstaatsangehörigen versuchten Widerstandshandlungen gegen die Durchbeförderung anwenden.

(4) Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 1 kann der ersuchte Mitgliedstaat in Fällen, in denen trotz einer gemäß den Absätzen 1 und 2 geleisteten Unterstützung nicht gewährleistet werden kann, dass die Durchbeförderung zu Ende geführt werden kann, auf Ersuchen von und im Benehmen mit dem ersuchenden Mitgliedstaat alle erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen für die Fortsetzung der Durchbeförderung treffen.

In diesen Fällen kann die Frist nach Absatz 1 auf höchstens 48 Stunden verlängert werden.

(5) Über Art und Umfang der Unterstützung nach den Absätzen 2, 3 und 4 entscheiden die zuständigen Behörden des ersuchten Mitgliedstaats, bei denen die Verantwortung für die getroffene Maßnahme liegt.

(6) Die für die Leistungen nach Absatz 2 Buchstaben b) und c) anfallenden Kosten trägt der ersuchende Mitgliedstaat.

Die übrigen Kosten werden — soweit sie tatsächlich angefallen sind und ihre Höhe bestimmbar ist — ebenfalls vom ersuchenden Mitgliedstaat getragen.

Die Mitgliedstaaten erteilen einschlägige Informationen in Bezug auf die Kriterien für die Bestimmung der Höhe der Kosten nach Unterabsatz 2.

Artikel 6

(1) Der ersuchende Mitgliedstaat verpflichtet sich zur unverzüglichen Rückübernahme des Drittstaatsangehörigen, wenn

- a) die Bewilligung der Durchbeförderung auf dem Luftweg nach Artikel 3 Absätze 3 oder 5 abgelehnt oder zurückgenommen wurde,
- b) der Drittstaatsangehörige während der Durchbeförderung unerlaubt in den ersuchten Mitgliedstaat eingereist ist,
- c) die Rückführung des Drittstaatsangehörigen in ein weiteres Transitland oder das Zielland oder das Anbordgehen für den Weiterflug gescheitert ist oder
- d) die Durchbeförderung auf dem Luftweg aus einem anderen Grund unmöglich ist.

(2) Der ersuchte Mitgliedstaat unterstützt in den Fällen des Absatzes 1 die Rückübernahme des Drittstaatsangehörigen in den ersuchenden Mitgliedstaat. Der ersuchende Mitgliedstaat trägt die für die Rückreise des Drittstaatsangehörigen erforderlichen Kosten.

Artikel 7

(1) Bei der Durchführung der Durchbeförderung beschränken sich die Befugnisse der Begleitkräfte auf Notwehr. Darüber hinaus können die Begleitkräfte, wenn keine Beamten der Strafverfolgungsbehörden des Durchbeförderungsmitgliedstaats zugegen sind oder zur Unterstützung der Strafverfolgungsbeamten, in vernünftiger und verhältnismäßiger Weise auf eine unmittelbar bevorstehende schwerwiegende Gefahr reagieren, um zu verhindern, dass der Drittstaatsangehörige flüchtet und dabei sich oder Dritte verletzt oder Sachschaden verursacht.

Die Begleitkräfte müssen unter allen Umständen die Rechtsordnung des ersuchten Mitgliedstaats einhalten.

(2) Die Begleitkräfte führen bei der Durchbeförderung auf dem Luftweg keine Waffen mit sich und tragen Zivilkleidung. Sie müssen sich auf Verlangen des ersuchten Mitgliedstaats entsprechend ausweisen und unter anderem die vom Durchbeförderungsmittgliedstaat erteilte Durchbeförderungserlaubnis oder gegebenenfalls die Notifikation nach Artikel 4 Absatz 2 vorlegen.

Artikel 8

Diese Richtlinie berührt nicht die Verpflichtungen aus dem Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967, aus internationalen Übereinkünften über Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie aus internationalen Übereinkommen über die Auslieferung von Personen.

Artikel 9

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

- (3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 10

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ab dem 6. Dezember 2005 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 11

Der Beschluss des Exekutivausschusses vom 21. April 1998 über die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien bei der Rückführung von Drittausländern auf dem Luftweg (SCH/Com-ex (98) 10) wird aufgehoben.

Artikel 12

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 13

Diese Richtlinie ist gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 25. November 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. TREMONTI

ANHANG

- I. Ersuchen auf Durchbeförderung zum Zweck der Rückführung auf dem Luftweg
(gem. Art. 4 der Richtlinie 2003/110/EG des Rates vom 25. November 2003 über die Unterstützung bei der Durchbeförderung im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftwege (ABl. L 321 vom 6.12.2003, S. 26).

(Ersuchende Dienststelle) Behörde: _____ Anschrift: _____ _____	Ort/Datum: _____ Telefon/Fax/E-Mail: _____ Name des Bearbeiters: _____ Unterschrift: _____
--	---

(Ersuchte Dienststelle) Behörde: _____ Anschrift: _____ _____
--

Allgemeine Angaben zum Drittstaatsangehörigen, auf den sich das Ersuchen bezieht

Lfd. Nr.	Name	Vorname	m/w	Geb. Dat.	Geb. Ort	Staats- angehörigkeit	Reisedok. Nr./Art/Gültig- keitsdauer	Nummer des von einem Drittstaat erteilten Visums (falls erforderlich)
1								
2								

Flugdaten

Flug-Nr.	von	ab am	um Uhr	nach	an am	um Uhr

Besondere Angaben

Wird der Drittstaatsangehörige von Begleitkräften begleitet?	☐ ja ☐ nein	Namen und Aufgaben: _____ _____ _____
Ist die Anwesenheit einer polizeilichen Begleitung am Flughafen empfehlenswert?	☐ ja ☐ nein	
Ist medizinische Versorgung erforderlich?	☐ ja ☐ nein	Wenn ja, welche: _____ _____ _____
Ansteckende bestimmbar Krankheiten? (*)	☐ ja ☐ nein	Wenn ja, welche: _____ _____ _____
Früher gescheiterte Rückführungsversuche?	☐ ja ☐ nein	Wenn ja, Gründe: _____ _____ _____

Sonstige Bemerkungen

Hinweis: Zum Zeitpunkt des Ersuchens waren keine Ablehnungsgründe nach Artikel 3 Absätze 3 und 5 der Richtlinie 2003/110/EG bekannt.

Entscheidung der ersuchten Dienststelle

Die Durchbeförderung wird genehmigt.	☐
Die Durchbeförderung wird nicht genehmigt.	☐
Begründung: _____ _____	
_____ (Name/Unterschrift/Datum)	

(*) Diese Informationen sind im Einklang mit geltendem einzelstaatlichen Recht bzw. Völkerrecht zu übermitteln.

RICHTLINIE 2003/112/EG DER KOMMISSION
vom 1. Dezember 2003
zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Paraquat
(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/84/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2266/2000 ⁽⁴⁾, wurde eine Liste von Wirkstoffen in Pflanzenschutzmitteln aufgestellt, die im Hinblick auf ihre mögliche Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG bewertet werden sollen. Diese Liste enthält Paraquat.
- (2) Die Auswirkungen von Paraquat auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt wurden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 für eine Reihe von durch den Antragsteller vorgeschlagenen Anwendungen geprüft. Mit der Verordnung (EG) Nr. 933/94 der Kommission vom 27. April 1994 über die Festsetzung der Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln und die Bestimmung der Bericht erstattenden Mitgliedstaaten zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2230/95 ⁽⁶⁾, wurde das Vereinigte Königreich zum Berichterstatter ernannt. Das Vereinigte Königreich hat der Kommission am 31. Oktober 1996 gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 den relevanten Bewertungsbericht mit Empfehlungen übermittelt.
- (3) Dieser Bewertungsbericht wurde von den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit geprüft. Die Prüfung wurde am 3. Oktober 2003 in Form des Beurteilungsberichts der Kommission für Paraquat abgeschlossen.
- (4) Der Bericht über Paraquat und zusätzliche Informationen wurden auch dem Wissenschaftlichen Ausschuss „Pflanzen“ vorgelegt. Der Ausschuss wurde gebeten, die Bedeutung der Veränderungen an Augen und Lungen, welche bei Langzeitstudien an Ratten festgestellt wurden, für Verbraucher und Anwender zu kommentieren, sowie das Risiko für Anwender unter Berücksichtigung möglicher Exposition der Atmungsorgane und der Haut, mögliche Langzeitauswirkungen auf Bodenorganismen und die Risiken der beabsichtigten Anwendungen in Bezug auf nistende Vögel und Hasen. In seiner Stellungnahme ⁽⁷⁾ kam der Wissenschaftliche Ausschuss zu dem Schluss, dass weder die bei Tieren nach oraler Verabreichung von Paraquat beobachteten pulmonären Lesionen noch die nur bei Ratten und nicht bei anderen Arten beobachteten systemischen Auswirkungen von Paraquat auf die Augen bei der Risikobewertung für Anwender und Verbraucher relevant sind. Auf der Grundlage von Expositionsstudien im Freiland, ergänzt durch Informationen über die Gesundheitsüberwachung von Anwendern, kam der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass Paraquat bei Verwendung als Pflanzenschutzmittel gemäß den Empfehlungen der guten Arbeitspraxis kein nennenswertes Gesundheitsrisiko für

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 247 vom 30.9.2003, S. 20.

⁽³⁾ ABl. L 366 vom 15.12.1992, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 259 vom 13.10.2000, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. L 107 vom 28.4.1994, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. L 225 vom 22.9.1995, S. 1.

⁽⁷⁾ Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses „Pflanzen“ zu besonderen Fragen der Kommission im Zusammenhang mit der Bewertung von Paraquat im Rahmen der Richtlinie 91/414/EWG des Rates — SCP/PARA/002, angenommen am 20. Dezember 2001.

die Anwender darstellt. Der Ausschuss wies außerdem darauf hin, dass bei Verwendung der empfohlenen Aufwandmengen im Freiland kein nennenswertes Risiko für Bodenorganismen besteht. Angesichts der weiter bestehenden Unsicherheit wurde jedoch eine detailliertere Bewertung der möglichen Auswirkungen von Paraquat auf die Abbaurate von organischem Material in Böden gefordert. Diese Informationen wurden anschließend dem Bericht erstattenden Mitgliedstaat übermittelt und von diesem geprüft. Darüber hinaus kam der Wissenschaftliche Ausschuss zu dem Schluss, dass verfügbare Studien auf eine Gefahr für bodenbrütende Vögel hindeuten, für eine definitive Risikobewertung jedoch weitere Informationen über realistische Expositionen notwendig sind. Diese Informationen wurden anschließend vorgelegt, und die Bewertungsarbeitsgruppe des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit kam zu dem Ergebnis, dass die Exposition bodennistender Vögel in einigen Fällen vernachlässigbar ist. Es gibt jedoch Umstände, unter denen eine Exposition auftreten kann. Die Bewertung innerhalb des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit kam zu der Schlussfolgerung, dass das Risiko annehmbar ist, sofern geeignete Maßnahmen zur Risikobegrenzung getroffen werden. Abschließend kam der Wissenschaftliche Ausschuss zu der Feststellung, dass Paraquat letale und subletale Auswirkungen auf Hasen haben kann, die verfügbaren Daten jedoch nicht ausreichen, um den Anteil der betroffenen Hasen abzuschätzen. Den Auffassungen des Wissenschaftlichen Ausschusses wurde bei der Erstellung dieser Richtlinie und des Beurteilungsberichts Rechnung getragen. Der Ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit kam in seiner Bewertung zu der Schlussfolgerung, dass das Risiko annehmbar ist, sofern geeignete Maßnahmen zur Risikobegrenzung getroffen werden.

- (5) Die verschiedenen Untersuchungen haben ergeben, dass es Anwendungen mit Pflanzenschutzmitteln, die Paraquat enthalten, gibt, die im Allgemeinen die Anforderungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 91/414/EWG erfüllen, sofern geeignete Maßnahmen zur Risikobegrenzung getroffen und entsprechende Auflagen erteilt werden. Um sicherzustellen, dass Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln mit diesem Wirkstoff in allen Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen der Richtlinie erteilt werden können, sollte Paraquat daher in Anhang I der genannten Richtlinie aufgenommen werden. Einige Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln, die Paraquat enthalten, bilden jedoch ein unannehmbares Risiko und sollten daher nicht zugelassen werden. Darüber hinaus sollte gewährleistet sein, dass die Mitgliedstaaten dem Antragsteller und allen anderen Zulassungsinhabern für Paraquat ein Begleitprogramm insbesondere für die Anwendersicherheit vorschreiben und diese der Kommission jährlich über Vorfälle in Bezug auf die Anwendergesundheit sowie mögliche Auswirkungen auf Hasen Bericht erstatten. Dies sollte ermöglichen zu prüfen, ob die von den Mitgliedstaaten getroffenen Risikobegrenzungsmaßnahmen tatsächlich die möglichen Risiken für Anwender und Hasen auf ein annehmbares Niveau begrenzen, und gegebenenfalls in Übereinstimmung mit dem wissenschaftlichen Fortschritt eine Neubewertung der Eigenschaften und möglichen Risiken für den Menschen und die Umwelt ermöglichen.
- (6) Vor der Aufnahme eines Wirkstoffs in Anhang I ist eine angemessene Frist einzuräumen, um es den Mitgliedstaaten und Interessierten zu ermöglichen, sich auf die sich daraus ergebenden neuen Anforderungen vorzubereiten.
- (7) Nach der Aufnahme ist den Mitgliedstaaten eine angemessene Frist einzuräumen, um die Bestimmungen der Richtlinie 91/414/EWG über Pflanzenschutzmittel, die Paraquat enthalten, umzusetzen und insbesondere bestehende Zulassungen zu überprüfen, damit sichergestellt ist, dass die in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG festgelegten Bedingungen bezüglich dieser Wirkstoffe erfüllt werden. Für die Übermittlung und Bewertung der für jedes Pflanzenschutzmittel vollständigen Unterlagen gemäß den in der Richtlinie 91/414/EWG festgelegten einheitlichen Grundsätzen ist ein längerer Zeitraum vorzusehen.
- (8) Die Richtlinie 91/414/EWG ist daher entsprechend zu ändern.
- (9) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis spätestens 30. April 2005 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.

Sie wenden diese Bestimmungen ab 1. Mai 2005 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten überprüfen die Zulassung jedes einzelnen paraquathaltigen Pflanzenschutzmittels, um sicherzustellen, dass die in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG festgelegten Bedingungen für diese Wirkstoffe eingehalten wurden. Die Zulassung wird erforderlichenfalls bis spätestens 30. April 2005 geändert oder widerrufen.

(2) Nach den einheitlichen Grundsätzen gemäß Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG und anhand von Unterlagen, die die Anforderungen von Anhang III der genannten Richtlinie erfüllen, unterziehen die Mitgliedstaaten jedes zugelassene Pflanzenschutzmittel, das als einzigen Wirkstoff oder als einen von mehreren Wirkstoffen, die spätestens am 31. Juli 2004 insgesamt in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgelistet sind, Paraquat enthält, einer Neubewertung. Sie entscheiden auf der Grundlage dieser Bewertung, ob das Pflanzenschutzmittel die Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b), c), d) und e) der Richtlinie 91/414/EWG erfüllt. Erforderlichenfalls wird die Zulassung der betreffenden Pflanzenschutzmittel bis spätestens 31. Juli 2008 geändert oder widerrufen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die Zulassungsinhaber bis spätestens 31. März 2008 über die Auswirkungen der Risikobegrenzungsmaßnahmen Bericht erstatten, die im Rahmen eines Begleitprogramms angewendet werden sollen, sowie über die Umsetzung von Fortschritten bei Paraquatformulierungen. Die Mitgliedstaaten übermitteln diese Informationen unverzüglich der Kommission.

Die Kommission legt dem Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit einen Bericht über die Anwendung der vorliegenden Richtlinie vor und gibt darin an, ob die Anforderungen für die Aufnahme in Anhang I weiterhin erfüllt sind, bzw. schlägt eventuelle Änderungen der vorliegenden Richtlinie vor, einschließlich der Streichung aus Anhang I, falls sich dies zur Erfüllung der Vorschriften als notwendig erweist.

Artikel 5

Diese Richtlinie tritt am 1. November 2004 in Kraft.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. Dezember 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

In Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG werden folgende Einträge am Ende der Tabelle angefügt:

Nr.	Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit ⁽¹⁾	Inkrafttreten	Aufnahme befristet bis	Besondere Bedingungen
„75	Paraquat CAS-Nr. 4685-14-7 CIPAC-Nr. 56	1,1'-dimethyl-4,4'-bipyridinium	500 g/l (ausgedrückt als Paraquatdichlorid)	1. November 2004	31. Oktober 2014	Nur Anwendungen als Herbizid dürfen zugelassen werden. Folgende Anwendungen dürfen nicht zugelassen werden: — Ausbringung mit tragbaren Rücken- und Handgeräten im Haus- und Kleingarten, weder durch Amateur- noch durch professionelle Anwender, — Ausbringung mittels Nebelgeräten und Sprühgeräten für Raumkulturen, — Ausbringung mit extrem geringen Wasseraufwandmengen (ULV-Applikation). Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Anhang VI sind die Schlussfolgerungen des vom Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit am 3. Oktober 2003 abgeschlossenen Beurteilungsberichts über Paraquat und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen. Bei dieser Gesamtbewertung sollten die Mitgliedstaaten — dem Schutz von Anwendern besondere Aufmerksamkeit widmen, insbesondere bei Ausbringung mit tragbaren Rücken- und Handgeräten; — dem Schutz von bodennistenden Vögeln besondere Aufmerksamkeit widmen. Deuten Anwendungsszenarien auf eine mögliche Exposition von Eiern hin, so sollten eine Risikobewertung durchgeführt und gegebenenfalls Risikobegrenzungsmaßnahmen getroffen werden; — dem Schutz von Wasserorganismen besondere Aufmerksamkeit widmen. Die Zulassungsbedingungen sollten gegebenenfalls Risikobegrenzungsmaßnahmen umfassen, — dem Schutz von Hasen besondere Aufmerksamkeit widmen. Deuten Anwendungsszenarien auf eine mögliche Exposition von Hasen hin, so sollten eine Risikobewertung durchgeführt und gegebenenfalls Risikobegrenzungsmaßnahmen getroffen werden. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die Zulassungsinhaber spätestens am 31. März jedes Jahres bis zum Jahr 2008 Bericht erstatten über das mögliche Auftreten von Gesundheitsproblemen bei Anwendern und Auswirkungen auf Hasen in einem oder mehreren repräsentativen Anwendungsgebiet(en). Diese Berichte sollten ergänzt werden durch Verkaufsdaten und einen Überblick über die Anwendungsmuster, so dass ein realistisches Bild der toxikologischen und ökologischen Auswirkungen von Paraquat entstehen kann. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass technische Konzentrate ein wirksames Brechmittel enthalten. Flüssige Formulierungen sollten ein wirksames Brechmittel, blaue/grüne Farbstoffe und Stinkstoffe oder andere Geruchswarnstoffe enthalten. Andere Sicherheitsstoffe wie Dickungsmittel können ebenfalls verwendet werden. Dabei ist die FAO-Spezifikation zu berücksichtigen

⁽¹⁾ Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Identität und Spezifikation des Wirkstoffs sind dem Beurteilungsbericht zu entnehmen.“

RICHTLINIE 2003/116/EG DER KOMMISSION**vom 4. Dezember 2003****zur Änderung der Anhänge II, III, IV und V der Richtlinie 2000/29/EG des Rates hinsichtlich des Schadorganismus *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al.**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/47/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben c) und d),

nach Anhörung der betreffenden Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Bestimmungen zum Schutz gegen *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. sollten alle Wirtspflanzen abdecken, die diesen Schadorganismus verbreiten können. Einige bekannte Wirtspflanzen von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. werden von den derzeitigen Bestimmungen nicht erfasst. Diese Liste ist daher so zu erweitern, dass alle Wirtspflanzen von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. erfasst werden.
- (2) Die Bestimmungen über „Pufferzonen“ sollten verbessert werden, um das Risiko der Ausbreitung von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. über kurze Entfernungen zu verringern. Zu diesem Zweck sollten die Pufferzonen genau abgegrenzt werden, und es sollte ein strenges Bekämpfungssystem angewandt werden, das auch die Beseitigung von Pflanzen mit Anzeichen von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. beinhaltet.
- (3) Bevor Pflanzen aus einem Gebiet, in dem *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. bekanntermaßen auftritt, in die entsprechenden Schutzgebiete eingeführt oder innerhalb dieser Schutzgebiete verbracht werden dürfen, muss festgestellt werden, dass die Anbauflächen dieser Pflanzen und ein Bereich um diese Flächen während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor der Einführung oder Verbringung völlig frei von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. waren. Dies ist durch amtliche Inspektionen zu geeigneten Zeitpunkten und durch Laboruntersuchungen auf eventuelle latente Infektionen zu bestätigen.
- (4) Die Verbringung von Bienenstöcken in Schutzgebiete und innerhalb dieser Schutzgebiete sollte geregelt werden, da sie ein wichtiger Faktor für die Ausbreitung von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. sein kann.
- (5) Es sollten besondere Vorkehrungen für Pflanzen getroffen werden, die gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2000/29/EG auf Feldern in amtlich ausgewie-

senen Pufferzonen erzeugt und erhalten werden und die einschlägigen Anforderungen in Bezug auf Felder und Pufferzonen vor dem 1. April 2004 erfüllen.

- (6) Die Richtlinie 2000/29/EG ist daher entsprechend zu ändern.
- (7) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge II, III, IV und V der Richtlinie 2000/29/EG werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. März 2004 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Beim Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. Dezember 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 138 vom 5.6.2003, S. 47.

ANHANG

Die Anhänge II, III, IV und V werden wie folgt geändert:

1. Anhang II wird wie folgt geändert:

a) In Teil A Kapitel II Buchstabe b) Nummer 3 erhält die rechte Spalte folgende Fassung:

„Pflanzen von Amelanchier Med., Chaenomeles Lindl., Cotoneaster Ehrh., Crataegus L., Cydonia Mill., Eriobotrya Lindl., Malus Mill., Mespilus L., Photinia davidiana (Dcne.) Cardot, Pyracantha Roem., Pyrus L. und Sorbus L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen“.

b) In Teil B Buchstabe b) Nummer 2 erhält die zweite Spalte folgende Fassung:

„Pflanzenteile, außer Früchten, Samen und Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, jedoch einschließlich lebenden Blütenstaubs zur Bestäubung von Amelanchier Med., Chaenomeles Lindl., Cotoneaster Ehrh., Crataegus L., Cydonia Mill., Eriobotrya Lindl., Malus Mill., Mespilus L., Photinia davidiana (Dcne.) Cardot, Pyracantha Roem., Pyrus L. und Sorbus L.“

2. In Anhang III Teil B Nummer 1 erhält die erste Spalte folgende Fassung:

„Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9, 9.1 und 18 gelten, gegebenenfalls Pflanzen und lebender Blütenstaub zur Bestäubung von Amelanchier Med., Chaenomeles Lindl., Cotoneaster Ehrh., Crataegus L., Cydonia Mill., Eriobotrya Lindl., Malus Mill., Mespilus L., Photinia davidiana (Dcne.) Cardot, Pyracantha Roem., Pyrus L. und Sorbus L., außer Früchten und Samen, mit Ursprung in anderen Drittländern als solchen, die nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 als frei von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. anerkannt worden sind, oder in denen nach dem einschlägigen Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen schadorganismusfreie Gebiete in Bezug auf *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. ausgewiesen und nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 entsprechend anerkannt worden sind.“

3. Anhang IV wird wie folgt geändert:

a) Teil A wird wie folgt geändert:

i) Kapitel I Nummer 17 erhält folgende Fassung:

„17. Pflanzen von Amelanchier Med., Chaenomeles Lindl., Cotoneaster Ehrh., Crataegus L., Cydonia Mill., Eriobotrya Lindl., Malus Mill., Mespilus L., Photinia davidiana (Dcne.) Cardot, Pyracantha Roem., Pyrus L. und Sorbus L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9, 9.1, 18, Anhang III Teil B Nummer 1 oder Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 15 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen ihren Ursprung in Ländern haben, die nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. anerkannt sind oder b) die Pflanzen aus Gebieten stammen, die nach dem einschlägigen Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als schadorganismusfrei in Bezug auf <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. ausgewiesen und nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 entsprechend anerkannt worden sind oder c) die Pflanzen auf ihrer Anbaufläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung, die Anzeichen von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. aufgewiesen haben, entfernt wurden.“
---	---

ii) In Kapitel II Nummer 9 erhält die linke Spalte folgende Fassung:

„Pflanzen von Amelanchier Med., Chaenomeles Lindl., Cotoneaster Ehrh., Crataegus L., Cydonia Mill., Eriobotrya Lindl., Malus Mill., Mespilus L., Photinia davidiana (Dcne.) Cardot, Pyracantha Roem., Pyrus L. und Sorbus L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen“.

b) Teil B Nummer 21 erhält folgende Fassung:

„21. Pflanzen und lebender Blütenstaub zur Bestäubung von *Amelanchier* Med., *Chaenomeles* Lindl., *Cotoneaster* Ehrh., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Photinia davidiana* (Dcne.) Cardot, *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L., außer Früchten und Samen

Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9, 9.1, 18 sowie Anhang III Teil B Nummer 1 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass

a) die Pflanzen aus Drittländern stammen, die nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 als frei von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. anerkannt worden sind,

oder

b) die Pflanzen aus in Drittländern gelegenen Gebieten stammen, die nach dem einschlägigen Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als schadorganismusfrei in Bezug auf *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. ausgewiesen und nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 entsprechend anerkannt worden sind,

oder

c) die Pflanzen aus den in der rechten Spalte aufgeführten Schutzgebieten stammen

oder

d) die Pflanzen auf einer Fläche erzeugt wurden bzw. bei Verbringung in eine Pufferzone während eines Zeitraums von mindestens sieben Monaten, einschließlich des Zeitraums vom 1. April bis 31. Oktober der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode, auf einer Fläche erhalten wurden,

aa) die mindestens 1 km innerhalb der Grenze einer amtlich bezeichneten Pufferzone von mindestens 50 km² liegt, in der die Wirtspflanzen einem amtlich zugelassenen und überwachten Bekämpfungssystem unterliegen, das spätestens vor Beginn der vollständigen Vegetationsperiode, die der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vorausgeht, mit dem Ziel eingerichtet wurde, das Risiko der Ausbreitung von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. von den dort angebauten Pflanzen zu minimieren. Die Angaben zur Beschreibung dieser Pufferzone sind für die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten bereitzuhalten. Sobald die Pufferzone eingerichtet ist, sind in der Zone außerhalb der Fläche und deren Umkreis von 500 m Breite mindestens einmal seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode zum geeignetsten Zeitpunkt amtliche Inspektionen durchzuführen und alle Wirtspflanzen mit Anzeichen von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. unverzüglich zu beseitigen. Die Ergebnisse dieser Inspektionen sind der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten am 1. Mai jedes Jahres zu übermitteln; und

E, F (Korsika), IRL, I (Abruzzen; Apulien; Basilicata; Kalabrien; Kampanien; Emilia-Romagna; Provinzen Forlì-Cesena, Parma, Piacenza und Rimini; Friaul-Julisch Venetien; Latium; Ligurien; Lombardei; Marken; Molise; Piemont; Sardinien; Sizilien; Toskana; Trentino-Südtirol; autonome Provinzen Bozen und Trient; Umbrien; Aostatal; Venetien: ausgenommen in der Provinz Rovigo die Gemeinden Rovigo, Polesella, Villamarzana, Fratta Polesine, San Bellino, Badia Polesine, Trecenta, Ceneselli, Pontecchio Polesine, Arquà Polesine, Costa di Rovigo, Occhiobello, Lendinara, Canda, Ficarolo, Guarda Veneta, Frassinelle Polesine, Villanova del Ghebbo, Fiesso Umbertino, Castelguglielmo, Bagnolo di Po, Giaciano con Baruchella, Bosaro, Canaro, Lusina, Pincara, Stienta, Gaiba, Salara, und in der Provinz Padua die Gemeinden Castelbaldo, Barbona, Piacenza d'Adige, Vescovana, S. Urbano, Boara Pisani, Masi, und in der Provinz Verona die Gemeinden Palù, Roverchiara, Legnago, Castagnaro, Ronco all'Adige, Villa Bartolomea, Oppeano, Terrazzo, Isola Rizza, Angiari), A (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Tirol (Verwaltungsbezirk Lienz), Steiermark, Wien), P, FIN, UK (Nordirland, Insel Man und Kanalinseln)

	bb) die ebenso wie die Pufferzone vor Beginn der vollständigen Vegetationsperiode, die der letzten vollständigen Vegetationsperiode vorausgeht, für den Anbau von Pflanzen nach Maßgabe dieser Nummer amtlich zugelassen wurde, und cc) die ebenso wie der Umkreis von mindestens 500 m Breite seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode bei amtlichen Inspektionen, die wie folgt durchgeführt wurden, als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr) Winsl. et al. befunden wurde: — zweimal zum geeignetsten Zeitpunkt auf der Fläche selbst, d. h. einmal in der Zeit von Juni bis August und einmal in der Zeit von August bis November, und — einmal zum geeignetsten Zeitpunkt im genannten Umkreis, d. h. in der Zeit von August bis November, und dd) von der Pflanzen anhand von amtlichen Proben, die zu den geeignetsten Zeitpunkten genommen wurden, nach einer geeigneten Labormethode amtlich auf latente Infektionen untersucht wurden. Zwischen dem 1. April 2004 und 1. April 2005 gelten diese Vorschriften nicht für Pflanzen, die in die bzw. innerhalb der in der rechten Spalte aufgeführten Schutzgebiete verbracht werden, und die auf Feldern erzeugt und erhalten wurden, die sich in amtlich ausgewiesenen Pufferzonen befinden, die den vor dem 1. April 2004 anzuwendenden einschlägigen Anforderungen entsprechen.	
21. Bienenstöcke, vom 15. März bis 30. Juni	Es muss schriftlich nachgewiesen sein, dass die Bienenstöcke a) aus Drittländern stammen, die nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. anerkannt sind, oder b) aus den in der rechten Spalte aufgeführten Schutzgebieten stammen oder c) vor der Verbringung einer geeigneten Quarantänemaßnahme unterzogen wurden.	E, F (Korsika), IRL, I (Abruzzen; Apulien; Basilicata; Kalabrien; Kampanien; Emilia-Romagna; Provinzen Forlì-Cesena, Parma, Piacenza und Rimini; Friaul-Julisch Venetien; Latium; Ligurien; Lombardei; Marken; Molise; Piemont; Sardinien; Sizilien; Toskana; Trentino-Südtirol; autonome Provinzen Bozen und Trient; Umbrien; Aostatal; Venetien: ausgenommen in der Provinz Rovigo die Gemeinden Rovigo, Polesella, Villamarzana, Fratta Polesine, San Bellino, Badia Polesine, Trecenta, Ceneselli, Pontecchio Polesine, Arquà Polesine, Costa di Rovigo, Occhiobello, Lendinara, Canda, Ficarolo, Guarda Veneta, Frassinelle Polesine, Villanova del Ghebbo, Fiesso Umbertino, Castलगuglielmo, Bagnolo di Po, Giaciano con Baruchella, Bosaro, Canaro, Lusìa, Pincara, Stienta, Gaiba, Salara, und in der Provinz Padua die Gemeinden Castelbaldo, Barbona, Piacenza d'Adige, Vescovana, S.Urbano, Boara Pisani, Masi, und in der Provinz Verona die Gemeinden Palù, Roverchiara, Legnago, Castagnaro, Ronco all'Adige, Villa Bartolomea, Oppeano, Terrazzo, Isola Rizza, Angiari), A (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Tirol (Verwaltungsbezirk Lienz), Steiermark, Wien), P, FIN, UK (Nordirland, Insel Man und Kanalinseln)“

4. Anhang V wird wie folgt geändert:
- a) Teil A wird wie folgt geändert:
- i) In Kapitel I erhält die Nummer 1.1 folgende Fassung:
- „1.1 Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Samen, von Amelanchier Med., Chaenomeles Lindl., Cotoneaster Ehrh., Crataegus L., Cydonia Mill., Eriobotrya Lindl., Malus Mill., Mespilus L., Photinia davidiana (Dcne.) Cardot, Prunus L., außer Prunus laurocerasus L. und Prunus lusitanica L., Pyracantha Roem., Pyrus L. und Sorbus L.“
- ii) In Kapitel II erhalten die Nummern 1.3 und 1.4 folgende Fassung:
- „1.3 Pflanzen, ausgenommen Früchte und Samen, von Amelanchier Med., Chaenomeles Lindl., Cotoneaster Ehrh., Crataegus L., Cydonia Mill., Eriobotrya Lindl., Eucalyptus L'Herit., Malus Mill., Mespilus L., Photinia davidiana (Dcne.) Cardot, Pyracantha Roem., Pyrus L. und Sorbus L.
- 1.4 Lebender Blütenstaub zur Bestäubung von Amelanchier Med., Chaenomeles Lindl., Cotoneaster Ehrh., Crataegus L., Cydonia Mill., Eriobotrya Lindl., Malus Mill., Mespilus L., Photinia davidiana (Dcne.) Cardot, Pyracantha Roem., Pyrus L. und Sorbus L.“
- b) In Teil B Kapitel II erhalten die Nummern 3 und 4 folgende Fassung:
- „3. Lebender Blütenstaub zur Bestäubung von Amelanchier Med., Chaenomeles Lindl., Cotoneaster Ehrh., Crataegus L., Cydonia Mill., Eriobotrya Lindl., Malus Mill., Mespilus L., Photinia davidiana (Dcne.) Cardot, Pyracantha Roem., Pyrus L. und Sorbus L.
4. Teile von Pflanzen, ausgenommen Früchte und Samen, von Amelanchier Med., Chaenomeles Lindl., Cotoneaster Ehrh., Crataegus L., Cydonia Mill., Eriobotrya Lindl., Malus Mill., Mespilus L., Photinia davidiana (Dcne.) Cardot, Pyracantha Roem., Pyrus L. und Sorbus L.“
-

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 17. November 2003

über den Abschluss des Übereinkommens Nr. 180 des Europarats über Information und rechtliche Zusammenarbeit im Bereich der Dienste der Informationsgesellschaft im Namen der Europäischen Gemeinschaft

(2003/840/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Übereinkommen Nr. 180 des Europarats über Information und rechtliche Zusammenarbeit im Bereich der Dienste der Informationsgesellschaft (im Folgenden „Übereinkommen“ genannt) wurde ein internationales System der Vorabinformation und Verwaltungszusammenarbeit geschaffen, das vornehmlich die Dienste der Informationsgesellschaft betrifft.
- (2) Da die Dienste der Informationsgesellschaft (gemäß der Definition in Artikel 2 des Übereinkommens) im Fernabsatz, elektronisch und auf individuellen Abruf eines Dienstleistungsempfängers erbracht werden, erfordern sie keinen physischen Ortswechsel des Dienstleisters oder des Leistungsempfängers. Sie sind folglich Gegenstand der gemeinschaftlichen Handelspolitik und fallen nach der vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in seinem Gutachten 1/94 betreffend die Welt handelsorganisation ⁽¹⁾ dargelegten Auffassung in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft.
- (3) Die Erfahrungen mit der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft ⁽²⁾, die seit 1999 allgemein angewandt wird, sind ausgesprochen positiv, sowohl unter dem Gesichtspunkt

der Vorabinformation über Gesetzesvorhaben als auch des Dialogs zwischen Verwaltungen auf dem Gebiet der Online-Dienste.

- (4) Es sollte auf internationaler Ebene innerhalb des Europarats rasch ein vergleichbarer Mechanismus geschaffen werden, wobei die Gemeinschaft ein unmittelbares Interesse an der Teilnahme hat. Ein Mechanismus dieser Art würde ihr die Möglichkeit geben, sich über Gesetzgebungsinitiativen anderer Länder auf dem Laufenden zu halten und sich bei Bedarf zu den Vorhaben zu äußern, die im Online-Kontext ernste rechtliche und wirtschaftliche Auswirkungen haben könnten.
- (5) Ein Beitritt zum Übereinkommen würde in der Praxis auf dem System beruhen, das 1983 mit der später aufgehobenen und durch die Richtlinie 98/34/EG kodifizierten Richtlinie 83/189/EWG eingeführt wurde; damit ließen sich in erster Linie zusätzliche Meldepflichten vermeiden, die über das hinausgehen, wozu die Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 98/34/EG ohnehin verpflichtet sind.
- (6) Das Übereinkommen sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Übereinkommen Nr. 180 des Europarats über Information und rechtliche Zusammenarbeit im Bereich der Dienste der Informationsgesellschaft wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Übereinkommens ist diesem Beschluss beigelegt ⁽³⁾.

⁽¹⁾ Gutachten 1/94 des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 15. November 1994, Slg. 1994, S. I-5267.

⁽²⁾ ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37. Zuletzt geändert durch Richtlinie 98/48/EG (ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18).

⁽³⁾ Der Wortlaut des geschlossenen Übereinkommens liegt in englischer und französischer Sprache vor, wobei beide Wortlaute gleichermaßen verbindlich sind.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Übereinkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 17. November 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. ALEMANNO

ANHANG

Council of Europe — European Treaty Series — No 180

CONVENTION ON INFORMATION
AND LEGAL COOPERATION
CONCERNING
'INFORMATION SOCIETY SERVICES'

Moscow, 4.X.2001

Preamble

The Parties to this Convention, signatories hereto,

Considering that the aim of the Council of Europe is to achieve a greater unity between its members for the purpose of safeguarding and realising the ideals and principles which are their common heritage;

Noting the continued development of information and communication technology and the numerous national initiatives and their impact at a European and international level;

Recognising the cross-border nature of interactive services that are diffused on-line by new means of electronic communication and their growing importance in facilitating the economic, social and cultural progress of the Council of Europe Member States;

Recalling the system established by the legislation of the European Community for the exchange of the texts of draft domestic regulations concerning 'Information Society Services';

Noting the need for all Council of Europe Member States to be kept regularly informed of legislative developments on 'Information Society Services' at a pan-European level and, where necessary, to have the possibility to discuss and exchange information and ideas regarding these developments;

Agreeing on the desirability to provide a legal framework to enable Member States of the Council of Europe to exchange, where practicable by electronic means, texts of draft domestic regulations aimed specifically at 'Information Society Services',

Have agreed as follows:

Article 1 — Object and scope of application

- 1 In accordance with the provisions of this Convention, the Parties shall exchange texts, where practicable by electronic means, of draft domestic regulations aimed specifically at 'Information Society Services' and shall cooperate in the functioning of the information and legal cooperation system set up under the Convention.
- 2 This Convention shall not apply:
 - a to domestic regulations which are exempt from prior notification by virtue of European Community legislation (hereinafter referred to as 'Community law'); or
 - b where a notification has to be made to comply with other international agreements.
- 3 This Convention shall not apply:
 - a to radio broadcasting services;
 - b to television programme services covered by the European Convention on transfrontier television, opened for signature in Strasbourg on 5 May 1989 (ETS No 132), as amended by the Protocol of 1 October 1998 (ETS No 171);
 - c to domestic regulations relating to matters which are covered by European Community legislation or international agreements in the fields of telecommunications services and financial services.

Article 2 — Definitions

For the purposes of this Convention

- a 'Information Society Services', means any service, normally provided for remuneration, at a distance, by electronic means and at the individual request of a recipient of services;

- b 'domestic regulations', means legal texts concerning the compliance with requirements of a general nature relating to the taking up and pursuit of service activities within the meaning of paragraph (a) of this article, in particular provisions concerning the service provider, the services and the recipient of services, excluding any rules which are not specifically aimed at the Information Society Services.

Article 3 — Receiving and transmitting authorities

Each Party shall designate an authority that is in charge of transmitting and receiving, where practicable by electronic means, draft domestic regulations aimed specifically at 'Information Society Services' as well as any other documents pertaining to the functioning of the present Convention.

Article 4 — Procedure

- 1 Each Party shall transmit, where practicable by electronic means, to the Secretary General of the Council of Europe the texts of draft domestic regulations which are aimed specifically at 'Information Society Services' and which are at a stage of preparation in which it is still possible for them to be substantially amended, as well as a short summary of these texts in English or French. The Parties shall communicate the draft again under the above conditions if they make changes to the draft that have the effect of significantly altering its scope, shortening the timetable originally envisaged for implementation, adding specifications or requirements, or making the latter more restrictive.
- 2 Upon receipt of the texts of the draft domestic regulations and summaries under paragraph 1 above or paragraph 6 below, the Secretary General of the Council of Europe shall transmit them, where practicable by electronic means, to the authority of each Party.
- 3 Upon receipt of the texts and summaries under paragraph 2 above, each Party may transmit, where practicable by electronic means, observations on the texts of the draft domestic regulations in English or French to the Secretary General of the Council of Europe and to the Party concerned.
- 4 A Party receiving the observations under paragraph 3 above shall endeavour to take them into account as far as possible when preparing new domestic regulations.
- 5 Paragraphs 1 to 4 above shall not apply:
 - a in cases where, for urgent reasons, occasioned by serious and unforeseeable circumstances relating to the protection of public health or safety, the protection of animals or the preservation of plants, and public policy, notably the protection of minors, a Party is obliged to prepare technical regulations in a very short space of time in order to enact and introduce them immediately without any consultations being possible;
 - b in cases where for urgent reasons occasioned by serious circumstances relating to the protection of the security and the integrity of the financial system, notably the protection of depositors, investors and insured persons, a Party is obliged to enact and to implement rules on financial services immediately;

In the cases mentioned in subparagraphs (a) and (b), the Party shall give reasons to the Secretary General of the Council of Europe for the urgency of the measures in question.

- c to domestic regulations enacted by or for regulated markets or by or for other markets or bodies carrying out clearing or settlement functions for those markets.
- 6 Each Party which finalises any domestic regulations aimed specifically at 'Information Society Services' shall transmit the definitive text to the Secretary General of the Council of Europe without delay and where practicable by electronic means.

- 7 Upon receipt of the texts of the adopted domestic regulations under paragraph 6 above, the Secretary General of the Council of Europe shall make them available, where practicable by electronic means, and shall keep this information in a single database within the Council of Europe.

Article 5 — Declarations

The authorities referred to in Article 3 shall be designated by means of a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, when the State concerned or the European Community becomes a Party to the present Convention, in accordance with the provisions of Articles 8 and 9. Any change shall likewise be declared to the Secretary General of the Council of Europe.

Article 6 — Relationship to other instruments and agreements

- 1 This Convention shall not affect any international instrument which is binding on the Parties and which contains provisions on matters governed by this Convention.
- 2 The European Community shall equally fulfil the obligation to notify the texts transmitted to it by its Member States in pursuance of the provisions of paragraph 1 of Article 4, and shall transmit to them the observations received by the other Parties, in pursuance of the provisions of paragraph 3 of Article 4.

Article 7 — Amendments to Article 1 of the Convention concerning excluded matters

- 1 Any amendment to Article 1, paragraph 3 of this Convention proposed by a Party shall be communicated to the Secretary General of the Council of Europe who shall forward the communication to the European Committee on Legal Cooperation (CDCJ).
- 2 The proposed amendment shall be examined by the Parties, which may adopt it by a two-thirds majority of the votes cast. The text adopted shall be forwarded to the Parties. The European Community shall have the same number of votes as the number of its Member States.
- 3 On the first day of the month following the expiration of a period of four months after its adoption by the Parties, unless the Parties have notified objections by one-third of the votes cast, any amendment shall enter into force for those Parties which have not notified objection.
- 4 A Party which has notified an objection in pursuance of the provisions of paragraph 3 of Article 7 may subsequently withdraw it in whole or in part. Such withdrawal shall be made by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe and shall become effective as from the date of its receipt.

Article 8 — Signature and entry into force

- 1 This Convention shall be open for signature by the Member States of the Council of Europe, the non-Member States which have participated in its elaboration and the European Community. Such States and the European Community may express their consent to be bound by:
 - a signature without reservation as to ratification, acceptance or approval; or
 - b signature subject to ratification, acceptance or approval, followed by ratification, acceptance or approval.
- 2 Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.
- 3 This Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date on which five signatories, of which at least one is not a Member State of the European Economic Area, have expressed their consent to be bound by the Convention in accordance with the provisions of paragraph 1.

- 4 In respect of any signatory which subsequently expresses its consent to be bound by it, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of the expression of their consent to be bound by the Convention in accordance with the provisions of paragraph 2.

Article 9 — Accession to the Convention

- 1 After the entry into force of the present Convention, the Committee of Ministers of the Council of Europe, after consulting the Parties to the Convention, may invite any non-Member State of the Council which has not participated in its elaboration to accede to this Convention, by a decision taken by the majority provided for in Article 20.d of the Statute of the Council of Europe and by the unanimous vote of the representatives of the Parties entitled to sit on the Committee.
- 2 In respect of any State acceding to it, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of deposit of the instrument of accession with the Secretary General of the Council of Europe.

Article 10 — Reservations

No reservation may be made in respect of any provision of this Convention.

Article 11 — Territorial application

- 1 Any State or the European Community may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, specify the territory or territories to which this Convention shall apply.
- 2 Any Party may, at any later date, by declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend the application of this Convention to any other territory or territories specified in the declaration and for whose international relations it is responsible or on whose behalf it is authorised to give undertakings. In respect of such territory the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of such declaration by the Secretary General.
- 3 Any declaration made in pursuance of the preceding paragraph may, in respect of any territory mentioned in such declaration, be withdrawn by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe. Such withdrawal shall take effect on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt by the Secretary General of the Council of Europe of the notification.

Article 12 — Denunciation

- 1 Any Party may, at any time, denounce this Convention by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.
- 2 Such denunciation shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of the notification by the Secretary General.

Article 13 — Notification

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council and any other signatories and Parties to this Convention of:

- a any signature;
- b the deposit of any instrument of ratification, acceptance, approval or accession;
- c any declaration made in pursuance of the provisions of Article 5;
- d any notification received in pursuance of the provisions of Article 7;
- e any date of entry into force of this Convention, in accordance with Articles 8, 9 and 11;

- f any declaration received in pursuance of the provisions of paragraphs 2 and 3 of Article 11;
- g any notification received in pursuance of the provision of paragraph 1 of Article 12;
- h any other act, notification or communication relating to this Convention.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Convention.

Done at Moscow, this fourth day of October 2001, in English and in French, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each Member State of the Council of Europe, to the non-Member States which have participated in the elaboration of this Convention, to the European Community, as well as to any State invited to accede to it.

Série des traités européens — n° 180

COUNCIL OF EUROPE CONSEIL DE L'EUROPE

CONVENTION SUR L'INFORMATION
ET LA COOPÉRATION JURIDIQUE
CONCERNANT
LES «SERVICES DE LA SOCIÉTÉ DE L'INFORMATION»

Moscou, 4.X.2001

Préambule

Les Parties à la présente Convention,

Considérant que le but du Conseil de l'Europe est de réaliser une union plus étroite entre ses membres afin de préserver et de mettre en œuvre les idéaux et les principes qui constituent leur patrimoine commun;

Prenant acte du développement constant de la technologie de l'information et de la communication et des nombreuses initiatives nationales ainsi que de leurs répercussions aux niveaux européen et international;

Reconnaissant la nature transfrontière des services à caractère interactif diffusés en ligne par les nouveaux moyens de communication électroniques et leur importance croissante pour faciliter le progrès économique, social et culturel des États membres du Conseil de l'Europe;

Rappelant le système établi par la législation de la Communauté européenne en matière d'échange des textes de projets de réglementation de droit interne concernant les «services de la société de l'information»;

Notant le besoin qu'ont tous les États membres du Conseil de l'Europe d'être régulièrement tenus informés des développements législatifs sur les «Services de la société de l'information» au plan paneuropéen et, le cas échéant, d'avoir la possibilité de discuter et d'échanger des informations et des idées sur ces développements;

S'accordant à reconnaître l'opportunité de fournir un cadre juridique permettant aux États membres du Conseil de l'Europe d'échanger, lorsque cela est réalisable par voie électronique, les textes de projets de réglementation de droit interne visant spécifiquement les «services de la société de l'information»;

Sont convenus de ce qui suit:

Article 1 — Objet et champ d'application

- 1 Aux termes de la présente Convention, les Parties doivent procéder à un échange, lorsque cela est réalisable, par voie électronique, des projets de réglementation de droit interne visant spécifiquement les «services de la société de l'information» et coopérer au fonctionnement du système d'information et de coopération juridique instauré par la Convention.
- 2 Cette Convention ne s'applique pas:
 - a à des réglementations de droit interne qui sont dispensées d'une notification préalable en conformité avec le droit de la Communauté européenne (ci-après dénommé «droit communautaire») ou
 - b lorsqu'une notification doit être faite en conformité avec d'autres accords internationaux.
- 3 La présente Convention ne s'applique pas:
 - a aux services de radiodiffusion sonore;
 - b aux services de radiodiffusion télévisuelle couverts par la Convention européenne sur la télévision transfrontière, ouverte à la signature à Strasbourg le 5 mai 1989 (STE n° 132), telle qu'amendée par le Protocole du 1^{er} octobre 1998 (STE n° 171);
 - c aux réglementations de droit interne concernant des questions qui font l'objet d'une réglementation communautaire ou d'accords internationaux en matière de services de télécommunication et de services financiers.

Article 2 — Définitions

Aux fins de la présente Convention:

- a «service de la société de l'information» signifie tout service, fourni normalement contre rémunération, à distance, par voie électronique et à la demande individuelle d'un destinataire de services.

- b «réglementations de droit interne» signifie des textes juridiques concernant le respect d'exigences de nature générale relatives à l'accès aux activités des services de la société de l'information et à leur exercice conformément au paragraphe a du présent article, notamment les dispositions relatives au prestataire de services, aux services et au destinataire de services, à l'exclusion des réglementations qui ne visent pas spécifiquement les services de la société de l'information.

Article 3 — Autorités de réception et de transmission

Chaque Partie désigne une autorité chargée de transmettre et de recevoir, lorsque cela est réalisable, par voie électronique, les projets de réglementation de droit interne visant spécifiquement les «services de la société de l'information» ainsi que tout autre document relatif au fonctionnement de la présente Convention.

Article 4 — Procédure

- 1 Chaque Partie transmet, lorsque cela est réalisable, par voie électronique, au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe les textes de tout projet de réglementation de droit interne visant spécifiquement les «services de la société de l'information» à un stade de préparation où il est encore possible d'y apporter des amendements substantiels, ainsi qu'un bref résumé de ces textes en français ou en anglais. Les Parties procèdent à une nouvelle communication dans les conditions énoncées ci-dessus, s'ils apportent au projet de règle technique, d'une manière significative, des changements qui auront pour effet de modifier le champ d'application, d'en raccourcir le calendrier d'application initialement prévu, d'ajouter des spécifications ou des exigences, ou de rendre celles-ci plus strictes.
- 2 Dès réception des textes des projets de réglementation de droit interne et des résumés, conformément au paragraphe 1 ou au paragraphe 6 du présent article, le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe les transmet, lorsque cela est réalisable, par voie électronique, à l'autorité de chaque Partie.
- 3 Dès réception des textes et des résumés, conformément au paragraphe 2, chaque Partie peut transmettre, lorsque cela est réalisable par voie électronique, ses observations, en anglais ou en français, concernant les textes des projets de réglementation de droit interne au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe et à la Partie concernée.
- 4 La Partie qui reçoit des observations conformément au paragraphe 3 s'efforcera d'en tenir compte dans la mesure du possible par la suite dans l'élaboration de la nouvelle réglementation de droit interne.
- 5 Les paragraphes 1 à 4 ne s'appliquent pas:
 - a lorsqu'une Partie, pour des raisons urgentes tenant à une situation grave et imprévisible qui a trait à la protection de la santé des personnes et des animaux, à la préservation des végétaux ou à la sécurité et, pour les règles relatives aux services, aussi à l'ordre public, notamment à la protection des mineurs, doit élaborer à très bref délai des règles techniques pour les arrêter et les mettre en vigueur aussitôt, sans qu'une consultation soit possible;
 - b lorsqu'une Partie, pour des raisons urgentes tenant à une situation grave qui a trait à la protection de la sécurité et de l'intégrité du système financier, et notamment à la protection des déposants, des investisseurs et des assurés, doit arrêter et mettre en vigueur aussitôt des règles relatives aux services financiers;dans les cas mentionnés aux alinéas a. et b., la Partie indique au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe les motifs qui justifient l'urgence des mesures en question;
- c aux réglementations nationales édictées par ou pour les marchés réglementés ou par ou pour d'autres marchés ou organes effectuant des opérations de compensation ou de règlement pour ces marchés.
- 6 Chaque Partie qui achève tous textes des réglementations de droit interne visant spécifiquement les «services de la société de l'information», transmet la version définitive au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe sans délai et, lorsque cela est réalisable, par voie électronique.

- 7 Dès réception des textes définitivement adoptés des réglementations de droit interne visées au paragraphe 6, le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe les rend accessible lorsque cela est réalisable, par voie électronique, et procède au stockage de ces informations dans une base de données propre au Conseil de l'Europe.

Article 5 — Déclarations

Les autorités visées à l'article 3 sont désignées au moyen d'une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe au moment où l'Etat concerné ou la Communauté européenne devient partie à la présente Convention conformément aux dispositions des articles 8 et 9. Tout changement fera également l'objet d'une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Article 6 — Relations avec d'autres instruments et accords

- 1 La présente Convention ne porte pas atteinte aux instruments internationaux liant les Parties et contenant des dispositions sur des questions réglées par la Convention.
- 2 La Communauté européenne notifie également les textes qui lui sont transmis par ses États membres, en conformité avec les dispositions du paragraphe 1 de l'article 4, et leur transmet les observations reçues par les autres Parties, en conformité avec les dispositions du paragraphe 3 de l'article 4.

Article 7 — Amendements à l'article 1 de la Convention concernant les exclusions

- 1 Tout amendement à l'article 1, paragraphe 3 de la présente Convention proposé par une Partie est communiqué au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe qui transmet la communication au Comité européen de coopération juridique (CDCJ).
- 2 L'amendement proposé est examiné par les Parties, qui, peuvent l'adopter par une majorité des deux tiers des voix exprimées. Le texte adopté est transmis aux Parties. La Communauté européenne dispose d'un nombre de voix correspondant à celui de ses États membres.
- 3 Le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de quatre mois après son adoption par les Parties, sauf si les Parties ont notifié des objections par plus d'un tiers des voix exprimées, l'amendement entre en vigueur à l'égard des Parties qui n'ont pas notifié d'objection.
- 4 Une Partie qui a notifié une objection en conformité avec les dispositions du paragraphe 3 de l'article 7 peut la retirer ultérieurement en tout ou en partie. Ce retrait est effectué en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe et prendra effet à la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

Article 8 — Signature et entrée en vigueur

- 1 La présente Convention est ouverte à la signature des États membres du Conseil de l'Europe, des États non membres qui ont participé à son élaboration, ainsi que de la Communauté européenne. Ces États et la Communauté européenne peuvent exprimer leur consentement à être liés par:
 - a signature sans réserve de ratification, d'acceptation ou d'approbation; ou
 - b signature sous réserve de ratification, d'acceptation ou d'approbation, suivie de ratification, d'acceptation ou d'approbation.
- 2 Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.
- 3 La présente Convention entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date à laquelle cinq signataires, dont au moins un État non membre de l'Espace économique européen, auront exprimé leur consentement à être liés par la Convention, conformément aux dispositions du paragraphe 1.

- 4 Pour tout signataire qui exprimera ultérieurement son consentement à être lié par la Convention, celle-ci entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de l'expression de son consentement à être lié par la Convention, conformément aux dispositions du paragraphe 2.

Article 9 — Adhésion à la Convention

- 1 Après l'entrée en vigueur de la présente Convention, le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe pourra, après avoir consulté les Parties à la Convention, inviter tout État non membre du Conseil, n'ayant pas participé à son élaboration, à adhérer à la présente Convention par une décision prise à la majorité prévue à l'article 20.d du Statut du Conseil de l'Europe et à l'unanimité des représentants des Parties ayant le droit de siéger au Comité.
- 2 Pour tout État adhérent, la Convention entrera en vigueur le premier jour du mois suivant l'expiration d'une période de trois mois après la date de dépôt de l'instrument d'adhésion près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Article 10 — Réserves

Aucune réserve n'est admise aux dispositions de la présente Convention.

Article 11 — Application territoriale

- 1 Tout État ou la Communauté européenne pourra, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, désigner le ou les territoires auxquels s'appliquera la présente Convention.
- 2 Toute Partie pourra, à tout autre moment par la suite, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, étendre l'application de la présente Convention à tout autre territoire ou territoires désignés dans la déclaration et pour lesquels cette Partie est responsable ou pour lesquels elle est autorisée à prendre des engagements. La Convention entrera en vigueur à l'égard de ce territoire le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de ladite déclaration par le Secrétaire Général.
- 3 Toute déclaration faite conformément au précédent paragraphe pourra être retirée, en ce qui concerne tout territoire désigné dans cette déclaration, par notification adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. Le retrait prendra effet le premier jour du mois suivant l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de ladite notification par le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Article 12 — Dénonciation

- 1 Toute Partie peut, à tout moment, dénoncer la présente Convention en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.
- 2 La dénonciation prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

Article 13 — Notification

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux États membres du Conseil et à tous les autres signataires et Parties à la présente Convention:

- a toute signature;
- b le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion;
- c toute déclaration reçue en application des dispositions de l'article 5;
- d toute notification reçue en application des dispositions de l'article 7;
- e toute date d'entrée en vigueur de la présente Convention conformément à ses articles 8, 9 et 11;

- f toute déclaration reçue en application des dispositions des paragraphes 2 et 3 de l'article 11;
- g toute notification reçue en application des dispositions du paragraphe 1 de l'article 12;
- h tout autre acte, notification ou communication ayant trait à la présente Convention.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Convention.

Fait à Moscou, le 4 octobre 2001, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des États membres du Conseil de l'Europe, aux États non membres qui ont participé à l'élaboration de la Convention, à la Communauté européenne, ainsi qu'à tout État invité à y adhérer.

BESCHLUSS DES RATES
vom 1. Dezember 2003
über die Ersetzung von Mitgliedern des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds

(2003/841/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 147,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 49,

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses gemäß Artikel 147 des EG-Vertrags ⁽²⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Beschluss vom 8. Oktober 2001 hat der Rat auf Vorschlag der Kommission die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds für den Zeitraum bis zum 22. Oktober 2004 ernannt.
- (2) Inzwischen sind die Sitze einiger Mitglieder, die zurückgetreten sind, frei geworden.
- (3) Für die frei gewordenen Sitze sind Mitglieder des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds zu ernennen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Personen, deren Namen im Anhang aufgeführt sind, werden für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 22. Oktober 2004, zu Mitgliedern des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. Dezember 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. MARONI

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 292 vom 18.10.2001, S. 1.

ANHANG

Mitgliedstaat	Vertreter der	Mitgliedsstatus	Name	zur Ersetzung von
Finnland	Arbeitnehmer	Mitglied	Frau HUUSKONEN Mervi	Frau KURKI Leila
Irland	Regierung	Mitglied	Herr PARNELL William	Frau DUNNE Clare
Schweden	Regierung	Mitglied	Frau MILD Mari	Frau SJÖLANDER Katarina
Schweden	Regierung	stellvertretendes Mitglied	Herr RENLUND Stefan	Frau CARLSSON Anna
Schweden	Arbeitgeber	Mitglied	Frau SAHLIN Gunilla	Herr RUDEBERG Sverker
Österreich	Regierung	Mitglied	Frau REBHANDL Ulrike	Frau BURGER Christina
Deutschland	Regierung	Mitglied	Frau KLASSEN Inken	Herr FÜCHSEL Wolf-Dieter
Dänemark	Regierung	Mitglied	Frau KALIZAN Lea	Herrn LAURBERG Hans Christian
Dänemark	Arbeitgeber	Mitglied	Herr GADE Henning	Herrn BØGH Nikolaj

BESCHLUSS DES RATES
vom 1. Dezember 2003
zur Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen

(2003/842/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,

auf Vorschlag der irischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 22. Januar 2002 den Beschluss 2002/60/EG ⁽¹⁾ zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen angenommen.
- (2) Dem Rat wurde am 19. November 2003 zur Kenntnis gebracht, dass durch das Ausscheiden von Herrn Maurice CUMMINS der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses frei geworden ist —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr Michael FITZGERALD, Stadtrat, wird als Nachfolger von Herrn Maurice CUMMINS für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 1. Dezember 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. MARONI

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Dezember 2003

zur Änderung der Entscheidung 92/452/EWG betreffend die Embryo-Entnahmeeinheiten in den Vereinigten Staaten von Amerika

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4524)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/843/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Entscheidung 92/452/EWG der Kommission vom 30. Juli 1992 betreffend die Listen der für die Ausfuhr von Rinderembryonen in die Gemeinschaft zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheiten in Drittländern ⁽²⁾, dürfen die Mitgliedstaaten nur Embryonen aus Drittländern einführen, wenn sie von in den Listen derselben Entscheidung aufgeführten Embryo-Entnahmeeinheiten entnommen, aufbereitet und gelagert worden sind.
- (2) Die Vereinigten Staaten von Amerika haben Änderungen der Eintragungen für ihr Land in dieser Liste beantragt.
- (3) Die Vereinigten Staaten von Amerika haben Garantien gegeben, dass die einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 89/556/EWG erfüllt sind, und die betreffende Einheiten sind von den Veterinärdiensten des Landes amtlich für Ausfuhren in die Gemeinschaft zugelassen worden.

(4) Die Entscheidung 92/452/EWG ist daher entsprechend zu ändern.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 92/452/EWG wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Entscheidung geändert.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab dem 9. Dezember 2003.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. Dezember 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1989, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 250 vom 29.8.1992, S. 40. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/688/EG (ABl. L 251 vom 3.10.2003, S. 19).

ANHANG

Im Anhang der Entscheidung 92/452/EWG wird die Liste für die Vereinigten Staaten von Amerika wie folgt geändert:

- a) Die folgende Zeile für die Embryo-Entnahmeeinheit Nr. 96TX087-E928 wird gestrichen:

„US		96TX087 E928		Cross Country Genetics Rt 2, Box 600 Normangee, TX	Dr Joe Oden“
-----	--	-----------------	--	--	--------------

- b) Die Zeile für die Embryo-Entnahmeeinheit Nr. 93MD 062-E1139 wird wie folgt ersetzt:

„US		93MD 062 E1139		Mid-Maryland Dairy Associates 11349 Robinwood Drive Hagerstown, MD	Dr John Heizer Dr Matthew E. Iager“
-----	--	-------------------	--	--	--

Die Zeile für die Embryo-Entnahmeeinheit Nr. 93NC061-E821 wird wie folgt ersetzt:

„US		93NC061 E880		Jafral Holsteins Rt1, Box 518 Hamptonville, NC	Dr Michael E. Whicker“
-----	--	-----------------	--	--	------------------------

Die Zeile für die Embryo-Entnahmeeinheit Nr. 99TX104-E874 wird wie folgt ersetzt:

„US		99TX104 E874		Ultimate Genetics Rt3, Box 733 Franklin, TX 77856	Dr Tom Borum Dr Joe Oden“
-----	--	-----------------	--	---	------------------------------

Die Zeile für die Embryo-Entnahmeeinheit Nr. 91TX050-E548 wird wie folgt ersetzt:

„US		91TX050 E548		Buzzard Hollow Ranch 500 Coates Rd. Granbury, TX 76048	Dr Brad K. Stroud Dr Mark Steele“
-----	--	-----------------	--	--	--------------------------------------

Die Zeile für die Embryo-Entnahmeeinheit Nr. 96TX088-E928 wird wie folgt ersetzt:

„US		96TX088 E928		Advanced Genetic Services 4140 OSR Normangee, TX 77871	Dr J.W Shull“
-----	--	-----------------	--	--	---------------

- c) Die folgende Zeile wird hinzugefügt:

„US		02CA005 E1090		Rocking S Ranch 2400 Los Ceretos Rd. La Grange, CA 95329	Dr Greg Garcia“
-----	--	------------------	--	--	-----------------

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 5. Dezember 2003
zur Änderung der Entscheidung 2002/613/EG hinsichtlich der zugelassenen Schweinebesamungs-
stationen Kanadas

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4525)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/844/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom 26. Juni 2000 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2002/613/EG der Kommission vom 19. Juni 2002 mit Einfuhrvorschriften für Schweinesperma ⁽³⁾, geändert durch die Entscheidung 2003/15/EG ⁽⁴⁾, wurde die Liste der Drittländer einschließlich Kanada festgelegt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Schweinesperma zulassen.
- (2) Kanada hat Informationen über eine Besamungsstation übersandt, die von den dortigen Veterinärbehörden zur Ausfuhr von Schweinesperma in die Gemeinschaft amtlich zugelassen ist. Kanada hat um Aufnahme dieser Station in die Liste der Besamungsstationen beantragt, die im Rahmen der Entscheidung 2002/613/EG zugelassen sind.
- (3) Kanada hat Garantien hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie 90/429/EWG gegeben.
- (4) Die Entscheidung 2002/613/EG ist daher entsprechend zu ändern.

- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang V der Entscheidung 2002/613/EG wird in dem Abschnitt für Kanada folgende Zeile hinzugefügt:

„CA	8-AI-05	Alberta Swine Genetics Corp. Box 3310 Leduc Alberta T9E 6M3“
-----	---------	---

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab dem 9. Dezember 2003.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. Dezember 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 62.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 196 vom 25.7.2002, S. 45.

⁽⁴⁾ ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 90.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Dezember 2003

über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr bestimmter Tiere sowie von Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere aus Albanien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien sowie Serbien und Montenegro angesichts von Ausbrüchen der Blauzungenkrankheit

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4526)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/845/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2001/706/EG der Kommission vom 27. September 2001 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr bestimmter Tiere und ihrer Erzeugnisse aus Albanien, Bulgarien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Bundesrepublik Jugoslawien angesichts von Ausbrüchen der Blauzungenkrankheit⁽²⁾ wurde die Einfuhr lebender Tiere der für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten (alle Wiederkäuer) aus Drittländern, in denen Ausbrüche der Blauzungenkrankheit gemeldet waren, verboten.
- (2) Aufgrund der vorliegenden Informationen gilt Bulgarien nun als frei von der Blauzungenkrankheit. Die Seuchelage in Albanien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien sowie Serbien und Montenegro (ehemaliges Jugoslawien) ist unverändert.
- (3) Im Interesse der Klarheit der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften ist die Entscheidung 2001/706/EG aufzuheben und durch die vorliegende Entscheidung zu ersetzen.
- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Mitgliedstaaten untersagen die Einfuhr lebender Tiere der für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten mit Ursprung in oder Durchfuhr durch Albanien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien sowie Serbien und Montenegro.

- (2) Die Mitgliedstaaten untersagen die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Tieren der für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten mit Ursprung in Albanien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien sowie Serbien und Montenegro.

Artikel 2

- (1) Abweichend von Artikel 1 Absatz 1 dürfen die Mitgliedstaaten die Einfuhr lebender Tiere der für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten, die durch Albanien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien sowie Serbien und Montenegro durchgeführt wurden, genehmigen, soweit dies den Seuchenstatus des betreffenden Mitgliedstaats in Bezug auf die Blauzungenkrankheit nicht gefährdet.

- (2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission laufend über die bei der Gewährung der Ausnahmegenehmigung gemäß Absatz 1 zugrunde gelegten Kriterien.

Artikel 3

Die Entscheidung 2001/706/EG wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Entscheidung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Entscheidung.

Artikel 4

Diese Entscheidung gilt ab dem 9. Dezember 2003.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. Dezember 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG (AbI. L 162 vom 1.7.1996, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 260 vom 28.9.2001, S. 37.

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 5. Dezember 2003****zur Übertragung der Verwaltung der Finanzhilfe für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums im Hinblick auf die Vorbereitung des Beitritts Rumäniens an Durchführungsstellen während des Heranführungszeitraums**

(2003/846/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Koordinierung der Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absätze 5 und 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Entscheidung der Kommission vom 12. Dezember 2000⁽³⁾, zuletzt geändert durch Entscheidung vom 1. August 2003, wurde das Sonderprogramm zur Beitrittsvorbereitung in den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung für Rumänien (im Folgenden „Sapard“) gemäß Artikel 4 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 genehmigt.
- (2) Am 2. Februar 2001 unterzeichneten die Regierung Rumäniens und die Kommission im Namen der Europäischen Gemeinschaft eine mehrjährige Finanzierungsvereinbarung, die den technischen, rechtlichen und administrativen Rahmen für die Umsetzung des Sapard-Programms festlegt und zuletzt durch die am 1. April 2003 unterzeichnete jährliche Finanzierungsvereinbarung für 2002, die am 12. Mai 2003 endgültig in Kraft trat, geändert wurde.
- (3) Die zuständige rumänische Behörde hat eine öffentliche Einrichtung mit Rechtsstellung, die dem Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Gewässer und Umwelt untersteht, als Sapard-Stelle benannt, die für die Durchführung der im Sapard vorgesehenen Maßnahmen verantwortlich ist. Das Finanzministerium, Abteilung Nationaler Fonds, wurde als zuständige Stelle für die finanziellen Aufgaben benannt, die im Rahmen der Durchführung des Sapard zu erfüllen sind.

- (4) Auf der Grundlage einer Einzelanalyse der jeweiligen Verwaltungskapazitäten in Bezug auf die nationalen und sektoriellen Programme/Projekte sowie der Verfahren und Strukturen für die Kontrolle der öffentlichen Finanzen gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 fasste die Kommission den Beschluss 2002/638/EG vom 31. Juli 2002 zur Übertragung der Verwaltung der Finanzhilfe für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums im Hinblick auf die Vorbereitung des Beitritts Rumäniens an Durchführungsstellen während des Heranführungszeitraums⁽⁴⁾ für bestimmte im Sapard vorgesehene Maßnahmen.
- (5) Die Kommission hat seitdem eine weitere Analyse nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 in Bezug auf die im Sapard vorgesehenen Maßnahmen 3.1 „Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben“, 3.4 „Entwicklung und Diversifizierung wirtschaftlicher Tätigkeit, zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten und Einkommensalternativen“ und 4.1 „Verbesserung der beruflichen Bildung“ vorgenommen. Die Kommission ist der Auffassung, dass Rumänien die Vorschriften der Artikel 4 bis 6 und des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2222/2000 der Kommission vom 7. Juni 2000 mit finanziellen Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während eines Heranführungszeitraums⁽⁵⁾, und die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 genannten Mindestvoraussetzungen auch in Bezug auf diese Maßnahmen erfüllt.
- (6) Es ist daher angezeigt, hinsichtlich der Maßnahmen 3.1, 3.4 und 4.1 auf die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 vorgesehene vorherige Genehmigung zu verzichten und die Sapard-Stelle sowie das Finanzministerium, Abteilung Nationaler Fonds, in Rumänien mit der dezentralen Verwaltung der Hilfe zu beauftragen.
- (7) Da die Kommission ihre Prüfungen in Bezug auf die Maßnahmen 3.1, 3.4 und 4.1 jedoch an einem noch nicht in allen einschlägigen Punkten im Einsatz befindlichen System vorgenommen hat, sollte die Verwaltung des Sapard der Sapard-Stelle sowie dem Finanzministerium, Abteilung Nationaler Fonds, gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2222/2000 auf vorläufiger Basis übertragen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68.

⁽²⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 696/2003 (AbL. L 99 vom 17.4.2003, S. 24).

⁽³⁾ K(2000) 3742 endg.

⁽⁴⁾ ABl. L 206 vom 3.8.2002, S. 31.

⁽⁵⁾ ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 5. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 188/2003 (AbL. L 27 vom 1.2.2003, S. 14).

- (8) Die volle Übertragung der Verwaltung des Sapard ist erst vorgesehen, nachdem weitere Überprüfungen vorgenommen wurden, um sicherzustellen, dass das System zufrieden stellend funktioniert, und nachdem etwaige Empfehlungen der Kommission in Bezug auf die Übertragung der Verwaltung der Finanzhilfe an die dem Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Gewässer und Umwelt unterstehende Sapard-Stelle sowie die Abteilung Nationaler Fonds des Finanzministeriums umgesetzt wurden.
- (9) Am 22. Juli 2003 haben die rumänischen Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 1 in Abschnitt B der mehrjährigen Finanzierungsvereinbarung einen Vorschlag mit den Regeln für die Förderfähigkeit der Ausgaben übermittelt. Diese Auflistung ist mit Schreiben vom 22. September 2003 teilweise geändert worden. Die Kommission hat hierüber einen entsprechenden Beschluss zu fassen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Auf die gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 vorgeschriebene vorherige Genehmigung der Kommission zur Projektauswahl und Auftragsvergabe durch Rumänien wird bei den Maßnahmen 3.1, 3.4 und 4.1 verzichtet.

Artikel 2

Die Verwaltung des Sapard-Programms wird vorläufig den folgenden Stellen übertragen:

1. der dem Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Gewässer und Umwelt unterstehenden Sapard-Stelle, Negustori-Straße 1 B, Bezirk 2, Bukarest, die Durchführung der Maßnahmen 3.1 „Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben“, 3.4 „Entwicklung und Diversifizierung wirtschaftlicher Tätigkeit, zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten und Einkommensalternativen“ und 4.1 „Verbesserung der beruflichen Bildung“, die in dem mit der Entscheidung K(2000) 3742 endg. der Kommission vom 12. Dezember 2000, zuletzt

geändert durch Entscheidung vom 1. August 2003, genehmigten Programm zur Förderung der Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums für Rumänien festgelegt sind; und

2. dem Nationalen Fonds beim Finanzministerium, Apolodor-Straße 17, Bezirk 5, RO-70663 Bukarest, die finanziellen Aufgaben, die im Rahmen der Durchführung des Sapard-Programms für Rumänien in Bezug auf die Maßnahmen 3.1, 3.4 und 4.1 zu erfüllen sind.

Artikel 3

Die infolge dieses Beschlusses getätigten Ausgaben kommen nur dann für eine Kofinanzierung der Gemeinschaft in Frage, wenn sie von den Begünstigten ab dem Datum dieses Beschlusses getätigt wurden. Bei späteren Ausgaben ist für die Förderfähigkeit das Datum des Instruments ausschlaggebend, durch das jene zu Begünstigten für das jeweilige Projekt erklärt wurden; ausgenommen sind Durchführbarkeits- und ähnliche Studien, für die als Stichtag der 12. Dezember 2000 gilt. In allen Fällen wird vorausgesetzt, dass eine Zahlung durch die Sapard-Stelle vor dem Datum dieses Beschlusses nicht stattgefunden hat.

Artikel 4

Unbeschadet von Entscheidungen zur Gewährung einer Beihilfe an einzelne Begünstigte im Rahmen des Sapard-Programms gelten für die Förderfähigkeit der Ausgaben die von Rumänien vorgeschlagenen Regeln, die mit Schreiben Nr. 1015 vom 22. Juli 2003, bei der Kommission registriert unter Nr. 19976, übermittelt und mit Schreiben Nr. 11012 vom 22. September 2003, bei der Kommission registriert unter Nr. 26843, geändert worden sind.

Brüssel, den 5. Dezember 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

(In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

BESCHLUSS 2003/847/JI DES RATES

vom 27. November 2003

über Kontrollmaßnahmen und strafrechtliche Sanktionen im Zusammenhang mit den neuen synthetischen Drogen 2C-I, 2C-T-2, 2C-T-7 und TMA-2

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union,

gestützt auf die Gemeinsame Maßnahme 97/396/JI des Rates vom 16. Juni 1997 betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen synthetischen Drogen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

auf Initiative der Italienischen Republik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Gemeinsamen Maßnahme 97/396/JI wurden auf einer Tagung unter der Federführung des Wissenschaftlichen Ausschusses der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht Berichte zur Bewertung der Risiken im Zusammenhang mit 2C-I (2,5-Dimethoxy-4-Jodphenethylamin), 2C-T-2 (2,5-Dimethoxy-4-Ethylthiophenethylamin), 2C-T-7 (2,5-Dimethoxy-4-(n)-Propylthiophenethylamin) und TMA-2 (2,4,5-Trimethoxyamphetamin) erstellt.
- (2) 2C-I, 2C-T-2, 2C-T-7 und TMA-2 sind Amphetaminderivate mit strukturellen Eigenschaften der Phenethylamine, denen eine halluzinogene und stimulierende Wirkung zugesprochen wird. In der Gemeinschaft sind im Zusammenhang mit 2C-I, 2C-T-2, 2C-T-7 und TMA-2 keine Vergiftungsfälle mit tödlichem oder nichttödlichem Ausgang bekannt. 2C-I, 2C-T-2, 2C-T-7 oder TMA-2 sind jedoch halluzinogene Drogen, die die potenziellen Risiken anderer halluzinogener Stoffe, z. B. 2C-B, DOB, TMA und DOM, beinhalten, die bereits in Anhang I bzw. Anhang II des VN-Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe aufgeführt sind. Das Risiko einer akuten oder chronischen Toxizität beim Menschen kann daher nicht ausgeschlossen werden.
- (3) 2C-I, 2C-T-2, 2C-T-7 und TMA-2 sind zum jetzigen Zeitpunkt in keinem der Anhänge des VN-Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe aufgeführt.
- (4) 2C-I und 2C-T-2 unterliegen derzeit jeweils in fünf Mitgliedstaaten den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über Drogen, 2C-T-7 und TMA-2 jeweils in vier Mitgliedstaaten.

- (5) 2C-I, 2C-T-2, 2C-T-7 und TMA-2 haben keinen therapeutischen Wert und finden keine industrielle Verwendung.
- (6) 2C-I wurde in vier EU-Mitgliedstaaten festgestellt, 2C-T-2 und 2C-T-7 jeweils in sechs Mitgliedstaaten und TMA-2 in fünf. Bisher ist in einem Mitgliedstaat ein Fall von internationalem Drogenhandel mit 2C-T-2 mit Bezug zu zwei Mitgliedstaaten bekannt geworden; Fälle von internationalem Drogenhandel mit 2C-I, 2C-T-7 und TMA-2 sind nicht bekannt geworden. In drei Mitgliedstaaten wurde die Einrichtung von Labors, in denen 2C-I, 2C-T-2, 2C-T-7 und TMA-2 hergestellt wurden, beschlagnahmt. In einem dieser Mitgliedstaaten legt die Beschlagnahme einer großen Menge des Zwischenprodukts 2C-H sowie entsprechender Dokumente nahe, dass 2C-I hergestellt wurde. Die wichtigsten chemischen Grundstoffe zur Herstellung von 2C-I, 2C-T-2, 2C-T-7 und TMA-2 sind im Handel erhältlich.
- (7) Es erscheint geboten, dass die Mitgliedstaaten für 2C-I, 2C-T-2, 2C-T-7 und TMA-2 Kontrollmaßnahmen ergreifen und strafrechtliche Sanktionen vorsehen, wie sie in ihren Rechtsvorschriften bestehen, mit denen sie ihren Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe hinsichtlich der in den Anhängen I und II jenes Übereinkommens aufgeführten Stoffe nachkommen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten ergreifen gemäß ihrem nationalen Recht die Maßnahmen, die erforderlich sind, um 2C-I (2,5-Dimethoxy-4-Jodphenethylamin), 2C-T-2 (2,5-Dimethoxy-4-Ethylthiophenethylamin), 2C-T-7 (2,5-Dimethoxy-4-(n)-Propylthiophenethylamin) und TMA-2 (2,4,5-Trimethoxyamphetamin) den Kontrollmaßnahmen und strafrechtlichen Sanktionen zu unterwerfen, die in ihren Rechtsvorschriften vorgesehen sind, mit denen sie ihren Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe hinsichtlich der in den Anhängen I und II jenes Übereinkommens aufgeführten Stoffe nachkommen.

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 25.6.1997, S. 1.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die in Artikel 1 genannten Maßnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Gemeinsamen Maßnahme 97/396/JI innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses.

Innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses teilen die Mitgliedstaaten dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission mit, welche Maßnahmen sie erlassen haben.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 27. November 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. CASTELLI
